

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Hannover
Ggf. Standort	Campus Linden

Studiengang 01	Wirtschaftsinformatik		
Abschlussbezeichnung	B.Sc. / Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	63	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	63	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	46	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.03.2019 - 28.02.2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	27.03.2024

Studiengang 02	Verwaltungsinformatik			
Abschlussbezeichnung	B.Sc. / Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2017			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	35	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	27	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.09.2020 - 28.02.2023			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Studiengang 3	Digitale Transformation			
Abschlussbezeichnung	M.Sc. / Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2018			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	14	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr
				<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr
				<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	9	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr
				<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.03.2020 - 28.02.2023			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01	6
Studiengang 02	7
Studiengang 03	8
Kurzprofile der Studiengänge	9
Studiengang 01	9
Studiengang 02	11
Studiengang 03	12
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	14
Studiengang 01	14
Studiengang 02	15
Studiengang 03	16
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	17
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	17
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	17
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	18
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	19
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	20
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	21
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	21
8 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	22
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	22
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	23
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	23
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	25
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	25
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	33
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	33
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	38
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	41
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	44
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	45
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	47
2.2.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	48
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	49
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	52
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	52
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	55
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	57

2.7	Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)....	57
2.8	Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	57
2.9	Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	57
III	Begutachtungsverfahren.....	58
1	Allgemeine Hinweise.....	58
2	Rechtliche Grundlagen.....	58
3	Gutachtergremium.....	58
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer.....	58
3.2	Vertreter der Berufspraxis.....	58
3.3	Vertreterin der Studierenden.....	58
IV	Datenblatt.....	59
1	Daten zu den Studiengängen.....	59
1.1	Studiengang 01.....	59
1.2	Studiengang 02.....	60
1.3	Studiengang 03.....	62
2	Daten zur Akkreditierung.....	64
2.1	Studiengang 01.....	64
2.2	Studiengang 02.....	64
2.3	Studiengang 03.....	64
V	Glossar.....	65
	Anhang.....	66

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

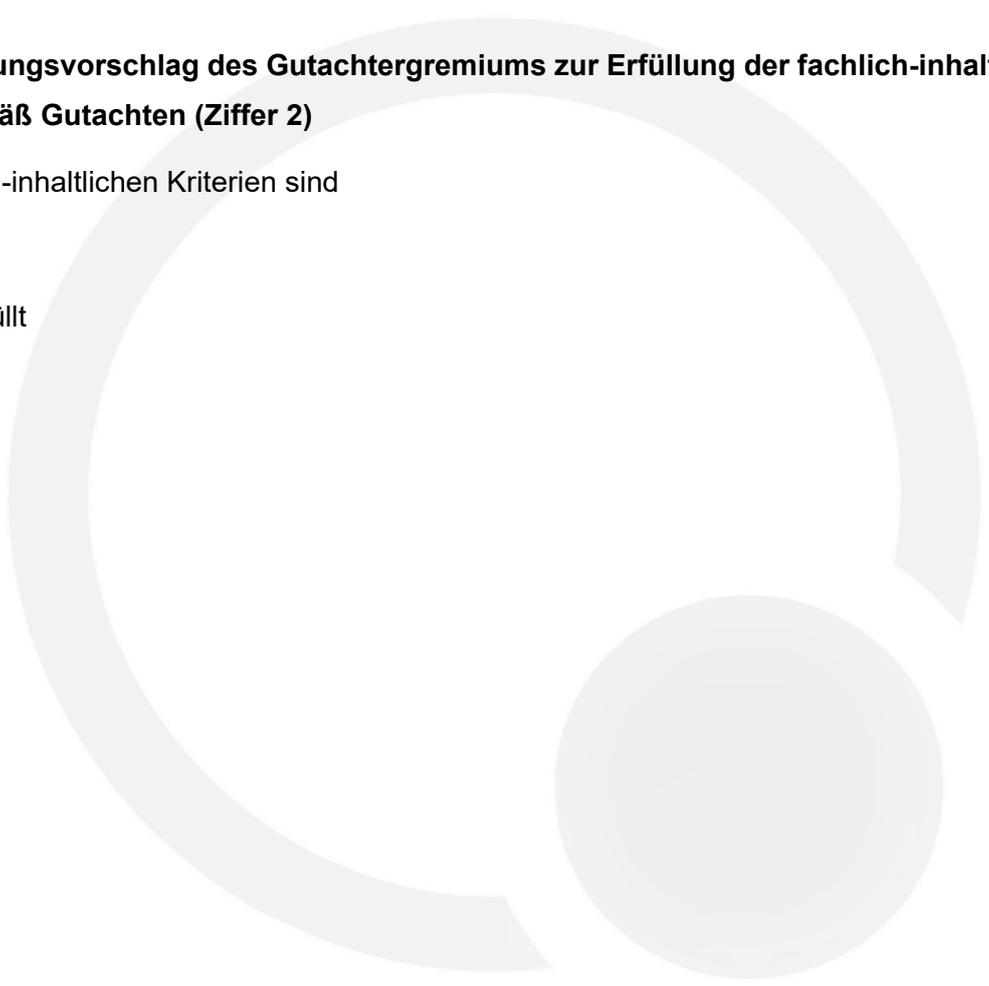
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Studiengang 03

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

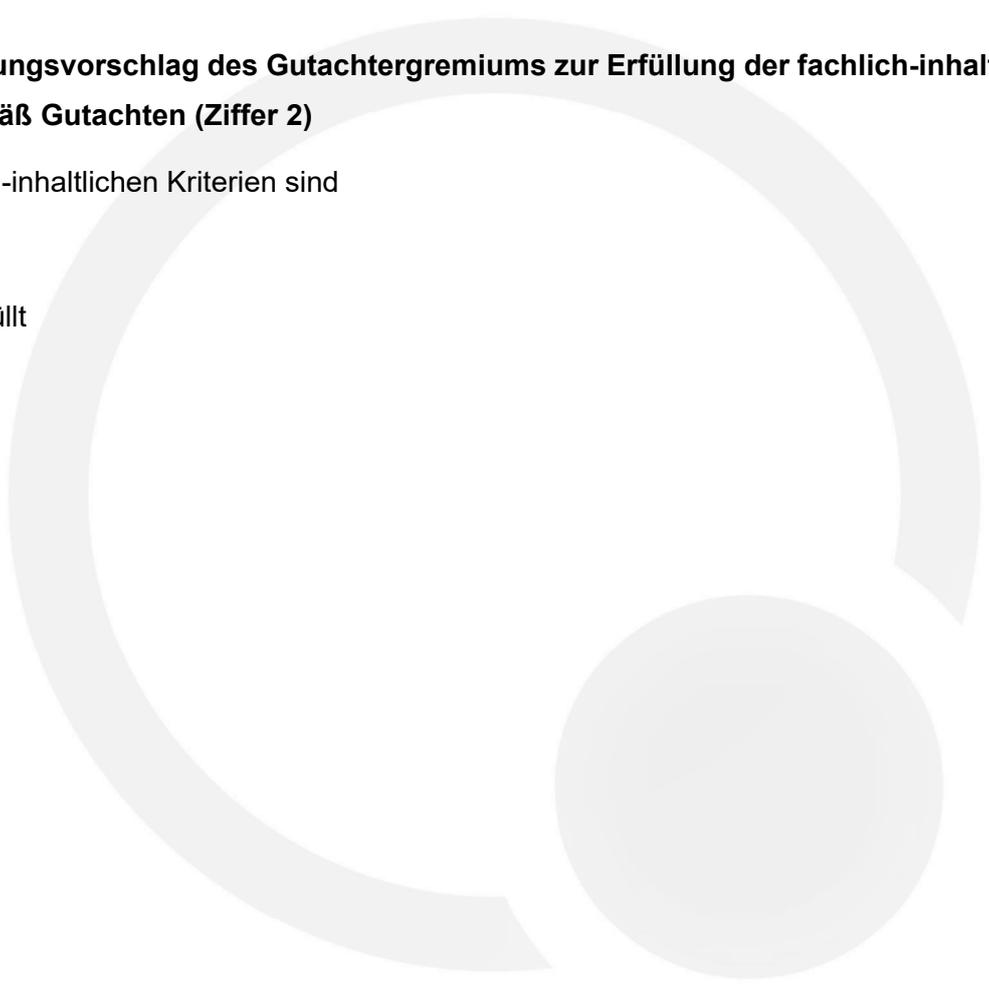
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Die Hochschule Hannover ist im Jahre 1971 aus unterschiedlichen Vorgängereinrichtungen entstanden. Mit ca. 9.000 Studierenden ist die Hochschule Hannover eine der größten Hochschulen Niedersachsens für Angewandte Wissenschaften. Mit ihren fünf Fakultäten verteilt auf die fünf Standorte Ahlem, Expo Plaza, Kleefeld, Linden und Südstadt bietet die Hochschule Hannover an den unterschiedlichen Standorten 60 vielfältige akkreditierte Studiengänge. Duale und berufsbegleitende Studienmodelle werden angeboten und innovative Studiengangskonzepte und Lernformen genutzt. Die Stärkung der Forschung und Innovation sowie die Gewährleistung der Transparenz in der Forschung gehören zu den Zielsetzungen, die zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Bundeslandes Niedersachsen und der Hochschule Hannover in Bezug auf das Thema Forschung vereinbart wurden. Die Forschungsaktivitäten sind in dem Forschungsschwerpunkt Data Analytics and Simulation („Das Hub“), im Kompetenzzentrum CC_ITM und fakultätsübergreifend im Forschungsinstitut „Data|H – Institute for Applied Data Science Hannover“ gebündelt.

Studiengang 01

Im Einklang mit der Leitlinie der Hochschule Hannover bietet die Fakultät IV ihren Studierenden in der Wirtschaftsinformatik einen wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Studiengang auf hohem Niveau und mit vielfältigen Möglichkeiten zur Spezialisierung sowie zur Internationalisierung. Die Absolvent_innen haben auf Basis einer gesicherten hohen Qualität in der Lehre und der Aneignung grundlegenden Fach- und Methodenwissens sehr gute Berufsaussichten in allen aktuell einschlägigen Berufsfeldern. Die Qualität in der Lehre wird systematisch insbesondere durch regelmäßige Evaluationen, didaktische Qualifizierungen des Lehrpersonals und unterstützende E-Learning-Angebote erreicht. Ein wesentlicher Aspekt ist die Anwendungsorientierung, der in allen Studiengängen der Fakultät an oberster Stelle steht.

Im Rahmen ihres Studiums sollen die Studierenden das grundlegende Fach- und Methodenwissen der Wirtschaftsinformatik kennen und im Kontext der betrieblichen Abläufe einsetzen können. Sie kennen die Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und die wesentlichen betrieblichen Abläufe und Wertschöpfungsketten. Die Studierenden lernen, in Teams mit den Mitarbeiter_innen unterschiedlicher Fachabteilungen und dem IT-Bereich in Unternehmen produktiv zusammenzuarbeiten.

Die Studierenden sind in der Lage IT-Projekte, je nach Wahl des Schwerpunktes BI-, CRM- oder SCM-Systeme erfolgreich einzuführen und umzusetzen. Weiterhin sind sie in der Lage für diese Systeme Anbindungen an E-Commerce Plattformen, Datenbanken und andere Anwendungen (z. B. Finanzbuchhaltung und Logistik) zu planen und umzusetzen. Sie verfügen nach ihrem Studium über das Fachwissen und die Fähigkeiten diese Anforderungen in kleinen, mittleren und Großunternehmen anzuwenden. Sie können in diesem Kontext - unter Berücksichtigung der sozialen Rahmenbedingungen und Konsequenzen - komplexe Unternehmensprozesse erfassen, verstehen,

visualisieren und Prozessänderungen strukturiert und mit modernen Methoden herbeiführen, die dann wiederum Auswirkungen auf die bestehenden bzw. neu zu implementierenden IT-Systeme haben.

Studierende, die den Schwerpunkt Informationsmanagement wählen, sind in der Lage, IT-Infrastrukturen und IT-Systeme zu managen. Dabei verfügen sie über die Fähigkeiten und Kenntnisse von der Planung komplexer Netzwerke, Integration von Server-Infrastrukturen, Cloud-Lösungen, IT-Systemen bis hin zu IT-Betrieb. In der Rolle als künftige Führungskräfte oder Teamleiter_innen verfügen sie über die notwendigen sozialen Kompetenzen, um auch in der Rolle als Teamleiter oder IT-Manager die Abläufe im IT-Management und IT-Betrieb sicher zu stellen. Ferner sind sie auch in der Lage an weitere Führungsebenen, Stakeholder und interne Gremien qualifiziert über den Projektfortschritt oder bestehende IT-Probleme zu berichten.

Merkmal des Studiengangs Wirtschaftsinformatik ist die starke Praxisorientierung, die durch die Auswahl der Lehrinhalte, die Begleitung sämtlicher Vorlesungen durch Übungen und einen Anteil an Projektveranstaltungen im Curriculum und nicht zuletzt durch die Praxisorientierung der Lehrenden in Forschung und Lehre erreicht wird. Der Studiengang zeichnet sich darüber hinaus durch ein hohes Wahlangebot an Studienschwerpunkten sowie Ergänzungsmodulen im zweiten Studienabschnitt aus.

Die Weiterbildungen der Lehrenden der Abteilung etwa in Form des WindH-Zertifikats des Landes Niedersachsen gewährleisten eine facettenreiche, moderne Lehre. In Schwerpunktmodulen und in Ergänzungsfächern hat sich das Konzept des "Inverted Classrooms" bewehrt. E-Learning-Elemente, wie Videos, Screencasts, Podcasts, Wissenstests und andere Elemente eines Lernmanagementsystems werden in vielen Lehrveranstaltungen genutzt, um die Studierenden in ihrem Lernprozess vielfältig zu unterstützen.

Der Studiengang Wirtschaftsinformatik richtet sich an Personen, die im Berufsleben IT-gestützte Problemlösungen an der Schnittstelle zwischen Fachabteilungen und IT-Experten_innen erarbeiten. Die für das Berufsleben als Wirtschaftsinformatiker_in vorgesehenen Aufgaben sehen sie als anspruchsvoll, sinnvoll und zielführend an. Dabei umfassen die Aufgaben qualifizierte Tätigkeiten im Prozessmanagement, im IT-Management und bei der Koordination verschiedenster Interessengruppen in Unternehmen und bei der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsunternehmen. Der Studiengang richtet sich damit an junge Menschen, die Spaß am Einsatz von Informationstechnologie und IT-Infrastrukturen haben, sich für die Digitalisierung von Prozessen und Abläufen in Unternehmen interessieren, dabei Chancen des Einsatzes von Informationstechnik mit innovativen Ansätzen sehen und schon während des Studiums Praxiserfahrung sammeln möchten.

Studiengang 02

Im Einklang mit der Leitlinie der Hochschule Hannover bietet die Fakultät IV ihren Studierenden in der Verwaltungsinformatik einen wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Studiengang auf hohem Niveau. Die Absolvent_innen haben auf Basis einer gesicherten hohen Qualität in der Lehre und der Aneignung grundlegenden Fach- und Methodenwissens sehr gute Berufsaussichten. Diese werden durch Stipendienprogramme des Landes und der Kommunen unterstützt. Der im Leitbild verankerte hohe Qualitätsanspruch und die Anwendungsorientierung kommen im Studiengang in besonderer Form zum Ausdruck. Die Studierenden sind eng mit den stipendiengebenden Organisationen verbunden und werden begleitend praktisch ausgebildet. Durch Exkursionen und Abstimmungen mit dem CIO des Landes wird sichergestellt, dass die fachlichen Inhalte den Praxisbedarfen entsprechen. Der Studiengang ist zudem Bestandteil der IT-Strategie des Landes und wurde in dem letzten Koalitionsvertrag der Landesregierung berücksichtigt.

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden auf eine verantwortungsvolle Berufstätigkeit in der Informationsverarbeitung in öffentlichen Verwaltungen vorzubereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, sich auf wissenschaftlicher Grundlage weitergehende Kenntnisse selbstständig zu erschließen, eigenständig Erkenntnisse zu erarbeiten und diese anwendungsbezogen einzusetzen.

An IT-Systeme in öffentlichen Verwaltungen werden oft andere – teilweise höhere – Anforderungen gestellt, als dies in der Privatwirtschaft der Fall ist. Fachverfahren decken Verwaltungsprozesse umfassend ab und die IT-Unterstützung muss höchsten Anforderungen an Rechtskonformität, Stabilität und Sicherheit der Prozesse und Abläufe entsprechen. Verwaltungsinformatik ist dabei interdisziplinär „zwischen“ den Gebieten Verwaltungsmanagement, Recht und Informatik angesiedelt.

Im ersten Studienabschnitt werden grundlegende Fachkenntnisse und -methoden der Disziplinen Verwaltungsmanagement, Recht und Informatik vermittelt, im zweiten Studienabschnitt werden vertiefende Themen behandelt. Während dieses Studienabschnitts verbringen die Studierenden zwei 19-wöchige Praxisphasen bei Behörden oder Unternehmensdienstleistern für den öffentlichen Sektor.

Zum Ende des Studiums wird eine Bachelorarbeit in Verbindung mit der zweiten Praxisphase erstellt. Mit diesem Studienverlauf ist sichergestellt, dass Absolventen_innen die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse für eine anspruchsvolle Fachtätigkeit im öffentlichen Dienst bzw. bei Dienstleistern der öffentlichen Hand übernehmen können.

Der Studiengang Verwaltungsinformatik ist inhaltlich und organisatorisch „verwandt“ mit dem Studiengang der Wirtschaftsinformatik, in dem die Fachinhalte und Methoden zur Entwicklung und zum Betrieb von IT-Systemen in Unternehmen vermittelt werden. Daher ist etwa die Hälfte des Studiums

der Verwaltungsinformatik identisch mit einem Studium der Wirtschaftsinformatik. Studierenden steht es frei, Module aus dem Studienangebot der Wirtschaftsinformatik über das obligatorische Maß hinaus zu absolvieren.

Die Studierenden bauen im Studium vor allem konzeptionelle Fähigkeiten auf und festigen sie in der Lösung praxisnaher Aufgabenstellungen und in integrierten Praxisphasen. Diese besonderen Formen des Lernens haben u.a. das Ziel, das studiengangs- und fachübergreifende Denken sowie die soziale Kompetenz der Studierenden zu fördern. Die Praxisphasen sorgen dafür, dass die angestrebten beruflichen Tätigkeiten kennengelernt und der Einsatz der im Studium erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse erprobt werden.

Der Studiengang Verwaltungsinformatik richtet sich an Interessierte, die im Berufsleben IT-gestützte Problemlösungen an der Schnittstelle zwischen Fachaufgabenträgern der öffentlichen Verwaltung und IT-Experten_innen erarbeiten möchten. Dabei umfassen die Aufgaben qualifizierte Tätigkeiten im Prozessmanagement, im IT-Management und bei der Koordination verschiedenster Interessengruppen in öffentlichen Verwaltungen und bei der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsunternehmen. Erfreulicherweise ist die kulturelle Vielfalt, die im Leitbild verankert ist, vorhanden. Es konnte z. B. ein afghanischer Flüchtling sein Studium erfolgreich abschließen und ist nun unbefristet bei einem Landkreis in Niedersachsen beschäftigt.

Studiengang 03

Die Hochschule Hannover qualifiziert als Hochschule der angewandten Wissenschaften Studierende für die Berufswelt von Morgen. Gleichzeitig möchte die Hochschule laut ihrem Leitbild Studierende zur Übernahme zivilgesellschaftlicher Verantwortung ermuntern. Durch die besonders hohe Bedeutung der Digitalisierung von Unternehmen, der Digitalisierung der Verwaltung, aber auch Gesellschaften, trägt der Studiengang „Digitale Transformation“ im besonderen Maße zur Verfolgung beider Ziele bei. Digitalisierung kann und muss immer in gesamtgesellschaftlichen Kontexten gedacht und gestaltet werden. Die aktuelle Diskussion zur Verbreitung künstlicher Intelligenzen ist ein mahndendes Beispiel.

Das Ausbildungsziel des Masterstudienganges Digitale Transformation ist die Qualifizierung für eine leitende Tätigkeit in Unternehmen im Bereich der Wirtschaftsinformatik, also an der Schnittstelle zwischen Fachabteilung und IT, die Befähigung zur beamtenrechtlichen Laufbahn des höheren Dienstes sowie die wissenschaftliche Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums an einer Universität.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können eigenständig und gestalterisch die Digitale Transformation in Unternehmen begleiten. Sie haben sich ein breites Wissen einschließlich

spezifischer Kenntnisse und analytische Methoden bezüglich der betriebswirtschaftlichen Aspekte der Digitalisierung angeeignet, kennen aktuelle Technologien aus dem Bereich der Informationsverarbeitung und können das Potential neuer Technologien für die Wertschöpfung in Unternehmen einschätzen. Sie sind mit den Herausforderungen der Digitalisierung vertraut, können Zusammenhänge und Probleme beschreiben und analysieren sowie Lösungsansätze in einem konkreten Kontext erarbeiten.

Alle Module werden im jährlichen Rhythmus angeboten, was durch Reihenfolge unabhängige Inhalte der Module des ersten und zweiten Semesters ermöglicht wird. Um kurze Studiendauern zu ermöglichen, werden die Prüfungen zu allen Modulen in jedem Semester angeboten. Studierende werden im Sommer- und Wintersemester zugelassen.

Gemeinsames Merkmal aller Studiengänge der Abteilung Wirtschaftsinformatik ist die starke Praxisorientierung, welche durch die Auswahl der Lehrinhalte, die Begleitung sämtlicher Vorlesungen durch Übungen und nicht zuletzt durch die Praxisorientierung der Lehrenden in Forschung und Transfer erreicht wird.

Durch Anpassung an die auch in den ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten I und II der HsH vorherrschenden siebensemestrigen Bachelorstruktur und die Öffnung für Bewerber_innen verwandter Studiengänge, wie Verwaltungsinformatik, Betriebswirtschaftslehre mit Informatik-Schwerpunkt, Informatik mit BWL-Schwerpunkt und Wirtschaftsingenieurwesen, ergibt sich eine interdisziplinäre Bewerbermischung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01

Die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele sind schlüssig und nachvollziehbar formuliert. Die Studienziele bzw. -inhalte werden auch in der zugehörigen Studien- und Prüfungsordnung in ausreichender Weise wiedergegeben.

Entsprechend der Zielsetzung bzw. Ausrichtung des Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Informationsmanagement bzw. innerhalb der Softwareentwicklung ermöglicht, wobei mit dem Studium der Wirtschaftsinformatik vordergründig privatrechtliche Unternehmen adressiert werden.

Die starke Praxisorientierung des Studiengangs - aber auch die vielfältigen Wahlmöglichkeiten potenzieller Studienschwerpunkte - tragen der Persönlichkeitsentwicklung („personale und soziale Kompetenzen“) der Absolventinnen und Absolventen in besonderer Weise Rechnung.

Studiengang 02

Der Studiengang ist eng mit dem Bedarf des Landes Niedersachsen verknüpft und übernimmt die eher technisch orientierte Ausbildung in der Verwaltungsinformatik. Im Verbund mit dem Angebot der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen und der Hochschule Osnabrück ergänzt sich das Angebot der Lehre zweckmäßig, um die Nachfrage des Landes zu decken. Die Wissenschaftlichkeit des Studiengangs ist durch eine enge curriculare Verzahnung der Grundlagenmodule in der Informatik mit dem Studiengang der Wirtschaftsinformatik aus Sicht des Gutachtergremiums sichergestellt; Verwaltungsspezifische Module bereiten die Absolventinnen und Absolventen insbesondere auf den Einsatz in der öffentlichen Verwaltung vor. Das Studienmodell inklusive einer Stipendiatenregelung bereitet die Absolventinnen und Absolventen zielstrebig auf eine Tätigkeit im gehobenen Dienst des Landes Niedersachsen vor und ermöglicht gleichzeitig den direkten Einsatz in einer spezifischen Behörde. Ein Einsatz in Dienstleistungsunternehmen des Landes ist ebenso möglich.

Studiengang 03

Das Ziel des Masterstudienganges „Digitale Transformation“ ist die Qualifizierung für eine leitende Tätigkeit in Unternehmen aller Branchen, die Befähigung zur beamtenrechtlichen Laufbahn des höheren Dienstes sowie die wissenschaftliche Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums an einer Universität ist nachvollziehbar definiert und somit schlüssig. Die wissenschaftliche Befähigung wird aus Sicht der Gutachtergruppe besonders durch die Module „Forschungsmethoden in der Wirtschaftsinformatik“ und „Simulation ökonomischer Systeme“, die wissenschaftlichen Vertiefungen in den Schwerpunktmodulen sowie in der Forschungs- und Praxisphase erreicht.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind transparent und nachvollziehbar dargelegt. Durch deren Erwerb erscheinen die aufgelisteten Möglichkeiten zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, die sich vor allem auf den Bereich der leitenden Angestellten im IT- und Projektmanagement beziehen, plausibel und für die Gutachtergruppe nachvollziehbar.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit der Bachelor-Studiengänge „Wirtschaftsinformatik“ (BIS) und „Verwaltungsinformatik“ (VIF) umfassen jeweils sieben Semester. Die Regelstudienzeit des konsekutiven Master-Studiengangs „Digitale Transformation“ (MDT) umfasst drei Semester. In Summe ergeben sich zehn Semester Studium bis zu einem Masterabschluss, was einem Erwerb von 300 ETCS entspricht.

Alle drei Studiengänge können in Zukunft (geplant ab Wintersemester 2024) in Teilzeit studiert werden, näheres regelt jeweils der besondere Teil der Prüfungsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Eine Abschlussarbeit wird sowohl in den beiden Bachelor-Studiengängen „Wirtschaftsinformatik“ (BIS) und „Verwaltungsinformatik“ (VIF) als auch im Master-Studiengang „Digitale Transformation“ (MDT) erstellt.

Als Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit in den beiden Bachelor-Studiengängen „Wirtschaftsinformatik“ und „Verwaltungsinformatik“ sind jeweils drei Monate vorgesehen, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist möglich und darf die Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Für die Masterarbeit im Master-Studiengang ist eine Bearbeitungszeit von vier Monaten vorgesehen, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist ebenfalls möglich und darf auch hier die Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Der Master-Studiengang „Digitale Transformation“ (MDT) ist konsekutiv. Der Master-Studiengang MDT ist zudem anwendungsorientiert und fügt sich damit in die Reihe der anderen Studiengänge der Fakultät IV ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in der Zulassungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt. Alle Zulassungsordnungen werden vor der Genehmigung vom Dezernat 3 (Akademische Angelegenheiten) einer Prüfung auf Umsetzbarkeit und Kompatibilität sowie vom Justizariat der Hochschule auf Rechtskonformität unterzogen.

Die Grundsätze des Hochschulzugangs sind in § 18 NHG (Niedersächsisches Hochschulgesetz) geregelt. Danach berechtigen neben Abitur, fachgebundener Hochschulreife und Fachhochschulreife auch berufliche Vorerfahrungen zur Aufnahme eines Hochschulstudiums, u. a. im Rahmen der Offenen Hochschule eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung (§ 18 Abs. 4 Satz 2 NHG).

Die Zulassungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Verwaltungsinformatik sieht vor, dass 10 % der Studienplätze nach Wartezeit vergeben werden und 90 % nach einem besonderen Zulassungsverfahren. Im besonderen Zulassungsverfahren für die Verwaltungsinformatik werden für 50 % der (dafür verfügbaren) Studienplätze die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten für die Fächer Deutsch und Mathematik höher gewichtet. Die Zulassungsordnung für den Studiengang Verwaltungsinformatik sieht darüber hinaus vor, dass zur Bewerbung für einen Studienplatz ein Nachweis über ein vierwöchiges, einschlägiges Praktikum bei einer Behörde, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, vorzulegen ist. Diese Zugangsvoraussetzung verfolgt das Ziel, die Zielgruppe der Interessierten an einer Tätigkeit im Bereich des IT-Einsatzes in der öffentlichen Verwaltung anzusprechen. Die Zugangsvoraussetzung hat auch das Ziel, vor der Bewerbung, um einen Studienplatz die Wahl des Studiengangs zu festigen und eine Bindung zu einer Behörde aufzubauen, indem die Interessierten sich direkt bei einer Behörde bewerben und dort ein Praktikum absolvieren. In dieser Behörde kann dann während des Studiums eine Praxisphase abgeleistet werden und nach Studienabschluss eine einschlägige Berufstätigkeit aufgenommen werden. Dieser frühe Aufbau einer Bindung zu einer Behörde vor dem Studium sowie der Ausbau dieser Bindung während des Studiums soll die Motivation im Studium erhöhen und die Abbruchquote verringern.

Für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Verwaltungsinformatik werden an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erworbene Leistungen gemäß § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung unter Anwendung der Lissabon-Konvention anerkannt.

Möglichkeiten für einen Einstieg und einen Wechsel zwischen verschiedenen Abschlussystemen stehen nach der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) offen.

Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Master „Digitale Transformation“ sind in der Zulassungsordnung des Studienganges geregelt. Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Digitale Transformation“ ist ein abgeschlossenes Bachelor-Studium in Wirtschaftsinformatik oder einem eng verwandten Fach sowie konkrete Kompetenzen in für den Master-Studiengang erforderlichen Bereichen der Wirtschaftsinformatik. Beispiele für eng verwandte Fächer sind Verwaltungsinformatik, Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik oder Informatik mit betriebswirtschaftlichen Elementen. Die erforderlichen Kompetenzen sind Bestandteil eines typischen Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftsinformatik. Daher ist davon auszugehen, dass Wirtschaftsinformatik-Absolvent_innen anderer Hochschulen diese Kompetenzen mitbringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Bachelor-Studiengänge „Wirtschaftsinformatik“ (BIS) und „Verwaltungsinformatik“ (VIF) haben den Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

Der Abschlussgrad des Bachelor-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ ist im besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science festgelegt.

Der Abschlussgrad des Bachelor-Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ ist besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Verwaltungsinformatik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) festgelegt.

Der Master-Studiengang „Digitale Transformation“ (MDT) hat den Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.). Der Abschlussgrad des Master-Studiengangs „Digitale Transformation“ ist im besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Digitale Transformation“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) festgelegt.

Das Diploma Supplement erteilt sowohl in der deutschen als auch in der englischen Fassung Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Wirtschaftsinformatik enthält mit Ausnahme des Abschlusssemesters fünf Module pro Semester (5x6 ECTS = 30 ECTS). Insgesamt umfasst der Studiengang 32 Module, da mit dem Abschlusssemester Praxisphase und Bachelorarbeit hinzukommen. Im Studiengang Verwaltungsinformatik ergeben sich in Summe 29 Module. Anders als im Studiengang Wirtschaftsinformatik besteht das fünfte Semester aus nur zwei Modulen: der ersten Praxisphase und dem Praxisphasenseminar. Der dreisemestrige Master „Digitale Transformation“ umfasst 12 Module.

Für alle drei Studiengänge gilt: kein Modul umfasst weniger als fünf ECTS-Punkte, da für alle Module mit Ausnahme von Praxisphase und Abschlussarbeit sechs Credits vergeben werden. Die Musterstudienverlaufspläne weisen dies aus.

Alle Module der beiden Bachelor-Studiengänge „Wirtschaftsinformatik“ (BIS) und „Verwaltungsinformatik“ sowie des Master-Studiengangs „Digitale Transformation“ (MDT) dauern jeweils nur ein Semester, was die Studierbarkeit sowie die Planbarkeit deutlich erhöht.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle in § 7 Abs. 2 Musterrechtsverordnung aufgeführten Punkte wie Lerninhalte und Qualifikationsziele des Moduls; Lehr- und Lernformen; Voraussetzungen für die Teilnahme; Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System: Prüfungsart, -umfang, -dauer; Häufigkeit des Angebots des Moduls; Arbeitsaufwand: Gesamtaufwand (Präsenz-, Selbstlern-, Prüfungsvorbereitungszeit in Zeitstunden); Anzahl der ECTS-Punkte in dem Modul; Dauer des Moduls.

Die verbindliche Ausweisung der relativen ECTS-Note ist im „Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover (ATPO 2015) vom 27.02.2015, § 10 Abs. 10 geregelt. Die ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Prüfungsumfang und -dauer sind in den nachgereichten Studien- und Modulhandbüchern der Studiengänge definiert worden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein ECTS-Punkt wird einem Workload von 30 Stunden zugeordnet und ist in der jeweiligen Prüfungsordnung der drei Studiengänge festgelegt.

In allen drei Studiengängen werden pro Semester jeweils 30 ECTS-Punkte vergeben.

Zum Studienabschluss der Bachelor-Studiengänge „Wirtschaftsinformatik“ (BIS) und „Verwaltungsinformatik“ (VIF) haben die Absolventinnen und Absolventen jeweils 210 ECTS-Punkte erworben.

Zum Studienabschluss des Master-Studiengangs „Digitale Transformation“ (MDT) haben die Absolventinnen und Absolventen 90 ECTS-Punkte erworben.

Die Abschlussarbeit in den Bachelor-Studiengängen „Wirtschaftsinformatik“ und „Verwaltungsinformatik“ umfasst jeweils 12 ECTS-Punkte.

Die Abschlussarbeit im Master-Studiengang „Digitale Transformation“ umfasst 18 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In den Studiengängen der Fakultät IV werden an Hochschulen erworbene Leistungen gemäß § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Hannover (ATPO) unter Anwendung der Lissabon-Konvention anerkannt.

Die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen erfolgt gemäß § 5 Abs. 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Hannover (ATPO) unter der Maßgabe, dass maximal 50% des Hochschulstudiums ersetzt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Studiengang Wirtschaftsinformatik

Das Curriculum des Studiengangs Wirtschaftsinformatik wurde seit 2018, also seit der letzten Reakkreditierung nicht geändert. Die aktuell gültige Prüfungsordnung ist seit dem 15.01.2018 in Kraft. Auflagen waren mit der letzten Reakkreditierung nicht verbunden, was aus der Beschlussfassung der ACQUIN vom 24./25. September 2018 hervorgeht. Eine Weiterentwicklung des Curriculums ist für das Jahr 2025 nach Neubesetzung von Professoren_innenstellen in den Bereichen Software Engineering, Anforderungsanalyse und Anwendungsentwicklung geplant.

Studiengang Verwaltungsinformatik

Im Akkreditierungsbericht des Studiengangs (Beschlussfassung 26. März 2018), äußerten die Gutachterinnen und Gutachter an verschiedenen Stellen die Sorge, dass sich der Studiengang zu stark an der Wirtschaftsinformatik orientiere. Vor diesem Hintergrund müssen die nachfolgend beschriebenen Anpassungen eingeordnet werden:

Eine unmittelbare Maßnahme war, die Studierenden der Verwaltungsinformatik aus dem Modul der Wirtschaftsinformatik „BWL 2“ mit den Inhalten „Rechnungswesen und Controlling“ herauszulösen. Das Teilmodul „Externes Rechnungswesen“ wird seit 2019 nun eigenständig für die Verwaltungsinformatik gelehrt, da hier die Unterschiede zur Privatwirtschaft signifikant sind.

Das initiale Modulhandbuch sah im 7. Semester die Erstellung der Bachelorarbeit (VIF-299, 15 CP) sowie die Module „Soziale Kompetenz-Vertiefung“ (VIF-281, 3 CP), „IT-Organisation und-Betrieb“ (VIF-215, 6 CP) und „IT-Strategien, -Vorgehensweisen und -Infrastrukturen“ (VIF-217, 6 CP) vor. Ein obligatorisches Praktikum war nicht Gegenstand des Curriculums im 7. Semester.

Im 6. Semester war ein „Ergänzungsmodul“ (VIF-2xx, 6 CP) vorgesehen. Hierbei handelte es sich gem. Modulhandbuch um „Ein Modul aus einer Auswahl nach Maßgabe von Prüfungsordnung und Lehrangebot“. Die im Modulhandbuch genannten möglichen Angebote hatten einen starken Bezug zu den Themen der Wirtschaftsinformatik und weniger zur Verwaltungsinformatik.

Am 15. März 2019 fand im Innenministerium des Landes Niedersachsen eine Veranstaltung mit stipendiengebenden Organisationen unter Schirmherrschaft des Ministeriums statt. In dieser Sitzung wurde der Wunsch geäußert, das 7. Semester als Praktikumssemester (vergleichbar mit dem 5. Semester) auszugestalten. Motivation hierfür waren verschiedene Anforderungen/Überlegungen:

- Die Studierenden benötigen einen höheren Praxisanteil, um zielgerichtet, sinnvoll und zeit-nah in den Organisationen eingesetzt zu werden bzw. in die Berufstätigkeit einmünden zu können.

- Durch die Übernahme der Studierenden in die Festanstellung kann das Praktikum bereits als Einstieg in die zukünftige Arbeit/„Training on the job“ genutzt werden.
- Eine mögliche/zukünftige Verbeamtung erfordert einen höheren Praxisanteil. Das 7. Semester würde hierdurch einen vorbereitenden Beitrag leisten.

Ziel war es, den Praxisanteil des Studiengangs durch Einführung einer zweiten Praxisphase zu erhöhen und dadurch zugleich dem geäußerten Wunsch der Organisationen zu entsprechen. Vor möglichen Änderungen am Curriculum wurde Rücksprache mit der zuständigen Akkreditierungsagentur ACQUIN e.V. gehalten. Am 8. April 2019 kam es zu der Rückmeldung, dass es keine Vorgaben für den Umfang der Praxisphasen gibt. Die Änderungen am Curriculum sollen immer einen sinnvollen Beitrag für die Lehr- und Lernerfolge leisten. Des Weiteren wurde Rücksprache mit den Studierenden gehalten, die eine zweite Praxisphase auch für sinnvoll erachteten. Neben dem Wunsch der Organisationen und der Studierenden sprachen weitere Gründe für die Weiterentwicklung des Curriculums:

- Es hat sich gezeigt, dass es sich empfiehlt, möglichst hohe Praxisanteile im Studium für die Einmündung in den öffentlichen Dienst vorzusehen. Ein Großteil aller verwaltungsnahen Studiengänge sieht zwei Praxisphasen vor. Viele Bundesländer gehen den Weg, Studierende von Beginn an als Beamtenanwärter_innen anzustellen.
- Die praktische Ausgestaltung des Ergänzungsmoduls im 6. Semester war herausfordernd. Das Angebot war stark auf die Studierenden der Wirtschaftsinformatik ausgerichtet, was zu Kritik bei der Erstakkreditierung führte (siehe oben). Aus diesem Grund war ein Entfall des Ergänzungsmoduls, auch mit Blick auf den Wunsch der Akkreditierungsagentur stärker Verwaltungsbezüge herzustellen, zu vertreten.
- Durch ein vollständiges 7. Praxissemester werden die Studierenden zum einen in die Lage versetzt, ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen nachzuholen. Zum anderen können vollständige Auslandssemester/Auslandsaufenthalte „eingeschoben“ werden. Zwischenzeitlich wurde hiervon auch Gebrauch gemacht.

Die bisherigen Veranstaltungen des 7. Semesters konnten in den vorhandenen Studienablauf sinnvoll integriert werden, im Detail:

- Modul „IT-Organisation und –Betrieb“ (VIF-215, 6 CP): Dieses Modul hat ein Alleinstellungsmerkmal wird daher weiter angeboten.
- Modul „Soziale Kompetenz – Vertiefung“ (VIF-281, 3 CP): Soziale Kompetenzen können durch die (neue) obligatorische Praxisphase in den Organisationen vertieft werden. Eine Weiterentwicklung des Moduls „Schlüsselkompetenzen“ (VIF-159) wurde umgesetzt, um die Studierenden z. B. in die Lage zu versetzen, einen „Vermerk“ schreiben zu können.

- Modul „IT-Strategien, -Vorgehensweisen und -Infrastrukturen“ (VIF-217, 6 CP): Die Inhalte dieses Moduls werden in den Modulen „Verwaltungsorganisation und –Steuerung“ (VIF-107, 6 CP), „Electronic Government“ (VIF 108, 6 CP) und „Digitale Transformation in der Verwaltung“ (VIF 212, 6 CP) vermittelt. Hierbei wurden weitere Anmerkungen aus der Erstakkreditierung berücksichtigt.

Studiengang Digitale Transformation

Mit der Erstakkreditierung des Studienganges waren keine Auflagen verbunden, was aus der Beschlussfassung der ACQUIN vom 24./25. September 2018 hervorgeht. Aufgrund der hohen Dynamik im Bereich der Digitalisierung und aufgrund erster Rückmeldungen von Studierenden, sah sich die Studiengangsleitung veranlasst, kleine Optimierungen im Curriculum vorzunehmen.

Das Curriculum des Master-Studiengangs „Digitale Transformation“ wurde daher Anfang 2021 geändert: Der Besondere Teil der Prüfungsordnung des Masters trat zum 31.01.2021 in Kraft. Die Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Schwerpunkt „Informationstechnologien“ wurde durch einen neuen Schwerpunkt „Data Science“ bestehend aus zwei Modulen ersetzt.
- Die zwei Module des alten Schwerpunktes „Informationstechnologien“ bilden einen neuen Wahlpflichtbereich, aus dem Studierende eines der beiden Module wählen müssen.

Die Änderungen wurden von der ACQUIN auf Nachfrage vom 30.04.2020 als nicht qualitätsmindernd aufgefasst, so dass eine Reakkreditierung nicht erforderlich war.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Ein Qualifikationsziel der Studiengänge der Abteilung Wirtschaftsinformatik ist der Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung von Studierenden. Die Absolventinnen und Absolventen werden als selbstständig agierende Persönlichkeiten in ihrer Fachdisziplin wahrgenommen. Sie sind in der Lage, fachbezogene Positionen zu vertreten, Ideen zu diskutieren und Problemlösungen zu verteidigen. Sie verstehen es, das eigene Auftreten und eigene Handlungen selbstkritisch zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, auch über das Studium hinaus eigene Stärken und Schwächen zu erkennen und positiv zu entwickeln sowie die Handlungen von Mitarbeitern_innen, Kollegen_innen und Vorgesetzten reflektiert einzuschätzen. Zu diesem Zweck

werden in der Lehre neben Arbeitsergebnissen auch Arbeitsweisen reflektiert und die Studierenden in den Entwicklungsprozessen begleitet.

Als ein weiteres Qualifikationsziel der Studiengänge der Abteilung Wirtschaftsinformatik werden Studierende zur bürgerschaftlichen Teilhabe befähigt. Absolventinnen und Absolventen übernehmen Verantwortung in der Gesellschaft, indem sie aktiv an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens teilnehmen sowie verantwortlich und sozial gegenüber Kunden, Kollegen_innen und der Gesellschaft insgesamt handeln. Sie besitzen die Fähigkeit, kritisch zu denken, verfügen über ein politisch-historisch-demokratisches Bewusstsein und können die Rolle der Wirtschaft in der Gesellschaft insgesamt einordnen.

Eine Herausforderung der Globalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft ist, in einem Prozess des stetigen Wandels und in Anbetracht unvollständiger Informationen und begrenzter Möglichkeiten der Weitsicht, in der Gegenwart wie in der Zukunft wirtschaftlich intelligent und verantwortungsvoll zu agieren. Studierende werden im Sinne des Konzepts Lebenslanges Lernen dazu befähigt, nach Abschluss des Studiums weiterführende Lernprozesse selbstständig zu initiieren und zu gestalten. Sie werden in die Lage versetzt, durch Rückgriff auf methodische Kompetenzen zur Wissenserschließung, Problemlösungen und Argumente in komplexer werdenden globalen Wirtschaftsbeziehungen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, um auch auf zukünftige Herausforderungen vorbereitet zu sein.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Im Rahmen ihres Studiums sollen die Studierenden das grundlegende wirtschaftsinformatische Fach- und Methodenwissen kennen und im Kontext der betrieblichen Abläufe einsetzen können. Sie kennen die Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und die wesentlichen betrieblichen Abläufe und Wertschöpfungsketten. Ferner sollen sie die Grundlagen der Informatik, Mathematik und Logik kennen und somit in der Lage sein zu verstehen, welche Funktionen und Anwendungsfälle bei der Gestaltung von IT-Systemen wichtig für eine Umsetzung sind. Die Studierenden lernen, wie sie mit den Mitarbeiter_innen der Fachabteilungen im Unternehmen und dem IT-Bereich zusammenarbeiten können und in diesem Rahmen ihre kommunikativen Fähigkeiten, Ideen und Anforderungen zu Lösungen zu entwickeln, stetig verbessern. Darüber hinaus lernen sie mit Entwicklungsumgebungen zu arbeiten, den Prozess der Programmierung als Phasenmodell oder agiles Vorgehen einzuordnen und diesen Prozess mit den Methoden des Projektmanagements erfolgreich umzusetzen.

Die beschriebenen Qualifikationsziele werden im Rahmen des Studiums der Wirtschaftsinformatik in den jeweiligen Modulen vermittelt. Die notwendigen Kompetenzen werden in verschiedenen

didaktischen Lehr- und Lernformen erarbeitet und im Rahmen von Übungen vertieft. Zur Erreichung der Qualifikationsziele werden im Studiengang Wirtschaftsinformatik spezifische fachliche und überfachliche Kompetenzen vermittelt. Die Kompetenzbereiche Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität sind im Kompetenzprofil für den Studiengang vollständig enthalten. Somit sind die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse der Kultusministerkonferenz vollumfänglich erfüllt.

Eine Sammlung von möglichen Berufsbildern von Absolvent_innen des Studiengangs Wirtschaftsinformatik sind die Folgenden:

- Gründer_in IT-Startup - Entwicklung technologiebasierter Innovationen.
- Unternehmensberater_in mit dem Fokus „Strategieberatung“ - Unterstützung von Unternehmen bei größeren Entscheidungen mit IT-Bezug, z. B. bei der Übernahme von anderen Unternehmen oder der Einführung von neuen Informationstechnologien
- Unternehmensberater_in mit dem Fokus: „IT-Beratung“ - Beratung bei der Entwicklung von Informationssystemen, Unterstützung bei der Auswahl und Implementierung von Unternehmenssoftware
- Business Analyst - Analyse und Dokumentation von Geschäftsanforderungen an IT-Lösungen, Entwicklungen von Lösungen und Empfehlungen, Projektmanagement
- Produktmanager_in in Technologieunternehmen - Marktanalyse und Anforderungserhebung für IT-Lösungen, Entwicklung von Kommunikations- und Marketingstrategien, Beratung von Kunden
- Data Scientist - Anwendung von statistischen Verfahren und Methoden mit deren Hilfe große Datensätze analysiert und ausgewertet werden können, um wichtige Unternehmensentscheidungen zu unterstützen
- Data Analyst - Verwaltung und Zusammenführung von Daten, Entwurf und Implementierung von Datenbankstrukturen, Datenschutz & Datensicherheit
- IT-Projektleiter_in - Entwicklung von Konzepten für den Einsatz von Informationssystemen, Koordination von Software-Einführungsprojekten, Führung von Projekt- und Entwicklerteams
- Software-Architekt_in - Auswahl von Standards und Frameworks für Software-Entwicklungsprojekte, Integration der erstellten Software in bestehende Systeme
- Softwareentwickler_in - Planung, Entwurf und Implementierung von Software
- Applikationsverantwortliche_r - Verantwortlich für das Customizing sowie die Wartung und Weiterentwicklung von Softwareanwendungen (bspw. SAP)

- IT-Manager_in - Verantwortlich für die strategische Ausrichtung sowie Einbettung und Steuerung der IT entsprechend den Bedürfnissen der Kunden und der Gesamtorganisation

In Bezug auf die o. g. Auflistung an Berufsbildern ist erkennbar, dass das Aufgabenspektrum von Wirtschaftsinformatiker_innen sehr breit gefächert ist und von allgemeinen Führungsaufgaben über koordinierende Tätigkeiten bis hin zu sehr technischen Aufgaben reicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachtergruppe schlüssig und nachvollziehbar formuliert. Die Studienziele bzw. -inhalte werden auch in der zugehörigen Studien- und Prüfungsordnung in ausreichender Weise wiedergegeben.

Entsprechend der Zielsetzung bzw. Ausrichtung des Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Informationsmanagement bzw. innerhalb der Softwareentwicklung ermöglicht, wobei mit dem Studium der Wirtschaftsinformatik vordergründig privatrechtliche Unternehmen adressiert werden.

Die starke Praxisorientierung des Studiengangs – aber auch die vielfältigen Wahlmöglichkeiten potenzieller Studienschwerpunkte – tragen der Persönlichkeitsentwicklung („personale und soziale Kompetenzen“) der Absolventinnen und Absolventen in besonderer Weise Rechnung.

Die fachlichen und persönlichen Kompetenzen, die sich aus der Zielsetzung des Studiengangs ergeben, entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in Bezug auf die Stufe 1 (Bachelor-Ebene) bzw. dem Deutschen Qualifikationsrahmen Niveau 6.

Die Zielsetzung des Studiengangs ist sowohl in deutscher als auch englischer Sprache im verfügbaren Diploma Supplement ausreichend und transparent dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Absolventen_innen des Studiengangs Verwaltungsinformatik sollen in der Berufstätigkeit die Nutzung von IT entsprechend den Aufgaben, Zielen und Rahmenbedingungen der jeweiligen Organisation des Landes Niedersachsen planen, gestalten und steuern. Die Absolventen_innen sollen in der Lage sein, anspruchsvolle Aufgaben zu identifizieren, mit Methoden der Verwaltungsinformatik zu analysieren und unter Berücksichtigung der technischen, ökonomischen und sozialen Randbedingungen eigenverantwortlich und teamorientiert zu lösen. Dabei sind ggf. auch externe Dienstleister für den Betrieb der IT vorzusehen und zu steuern. Hierfür sind umfassende Kenntnisse und

Kompetenzen bezüglich der Gestaltung organisatorischer Prozesse und geeigneter sozio-technischer IT-Systeme sowie der eingesetzten Technik notwendig. Beim Einsatz von IT in öffentlichen Verwaltungen ist dafür - neben technischen Kenntnissen - ein grundlegendes Verständnis der organisatorischen, rechtlichen und politischen Zusammenhänge notwendig.

Insbesondere bei der Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen sollen die Absolventen_innen des Studiengangs den Einsatz der IT planen, gestalten und steuern. Hierfür sind ein vertieftes Verständnis von Technikpotenzialen, die Fähigkeit zur Gestaltung einer Organisation unter Nutzung der Potenziale der IT, aber auch Sensibilität sowie Verständnis und Gespür für personelle, rechtliche und politische Rahmenbedingungen notwendig. Die Absolventen_innen werden einen sozio-technischen Gestaltungsauftrag wahrnehmen und dabei eine Brückenfunktion zwischen den Verantwortlichen für die Verwaltungsprozesse und denen für die technischen Systeme und Infrastrukturen einnehmen.

Absolventen_innen der Verwaltungsinformatik sollen gestalterische und koordinierende Rollen zwischen den Fachaufgabenträger_innen und Verantwortlichen für IT-Betrieb/-Betreuung einnehmen und qualifiziert ausfüllen. Die für dabei Verwaltungsinformatiker_innen notwendigen Kompetenzen sind aus einer Studie des IT-Planungsrats (Quelle einfügen) transparent abgeleitet, wobei alle Kompetenzen mit wenigstens mittlerer Kompetenzstufe zu den identifizierten Rollen von Verwaltungsinformatiker_innen der Studie verknüpft wurden aufgeführt.

Mögliche Berufsfelder sind:

- IT-Manager_in - Verantwortlich für die strategische Ausrichtung sowie Einbettung und Steuerung der IT entsprechend den Bedürfnissen von Verwaltungen.
- Unternehmensberater_in mit dem Fokus „Public Sector“ - Unterstützung von Verwaltungen bei größeren Entscheidungen mit IT-Bezug, wie z. B. der Verwaltungsdigitalisierung.
- Projektmanager_innen für Fachanwendungen und verwaltungsspezifische Systeme
- IT-Architekten_innen in Verwaltungen zur Gestaltung der Systeme und für Entscheidungsfindungen.
- Projektmanager_innen für die zahlreichen Systeme und permanenten Anpassungsbedarfe an diesen.
- Produktverantwortliche für Fachanwendungen.
- Kundenmanager_innen für IT-Dienstleister der öffentlichen und privaten Hand.
- Datenanalysten für komplexe Auswertungen im öffentlichen Sektor, z. B. im Bereich der Steuererhebung.
- IT-Sicherheitsbeauftragte und Datenschutzbeauftragte in/für Verwaltungen.

- Software-Architekt_in für die Auswahl von Standards und Frameworks für Software-Entwicklungsprojekte, Integration der erstellten Software in bestehende Systeme der öffentlichen Verwaltung.
- Softwareentwickler_in für die Planung, den Entwurf und die Implementierung von Software in der öffentlichen Verwaltung.
- Applikationsverantwortliche für ERP-Lösungen im öffentlichen Sektor.
- Unternehmensberater_in mit dem Fokus „Public Sector“ - Unterstützung von Verwaltungen bei größeren Entscheidungen mit IT-Bezug, wie z. B. der Verwaltungsdigitalisierung.
- IT-Manager_in - Verantwortlich für die strategische Ausrichtung sowie Einbettung und Steuerung der IT entsprechend den Bedürfnissen von Verwaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist eng mit dem Bedarf des Landes Niedersachsen verknüpft und übernimmt die eher technisch orientierte Ausbildung in der Verwaltungsinformatik. Im Verbund mit dem Angebot der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen und der Hochschule Osnabrück ergänzt sich das Angebot der Lehre zweckmäßig, um die Nachfrage des Landes zu decken. Die Wissenschaftlichkeit des Studiengangs ist durch eine enge curriculare Verzahnung der Grundlagenmodule in der Informatik mit dem Studiengang der Wirtschaftsinformatik aus Sicht des Gutachtergremiums sichergestellt; Verwaltungsspezifische Module bereiten die Absolventinnen und Absolventen insbesondere auf den Einsatz in der öffentlichen Verwaltung vor. Das Studienmodell inklusive einer Stipendiatenregelung bereitet die Absolventinnen und Absolventen zielstrebig auf eine Tätigkeit im gehobenen Dienst des Landes Niedersachsen vor und ermöglicht gleichzeitig den direkten Einsatz in einer spezifischen Behörde. Ein Einsatz in Dienstleistungsunternehmen des Landes ist ebenso möglich.

Das Vorpraktikum als auch das zusätzliche Praxissemester im Verwaltungsdienst bereiten die Absolventinnen und Absolventen zweckmäßig und anforderungsgerecht auf den Einsatz in einer Führungsfunktion im Landesdienst vor.

Qualifikationen und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Zur Erreichung der Qualifikationsziele werden im Studiengang Verwaltungsinformatik spezifische fachliche und überfachliche Kompetenzen vermittelt. Die Kompetenzbereiche Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität sind im Kompetenzprofil für den Studiengang vollständig enthalten. Die Qualifikationen und das Curriculum sind im Diploma Supplement hinreichend abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03

Sachstand

Unternehmen sind und werden auch künftig mit neuen technologischen Entwicklungen konfrontiert, auf die sie mit Markt-, Produkt- und Prozessveränderungen reagieren müssen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die fortschreitende Digitalisierung ist hierbei ein branchenübergreifender, langfristig beständig wirkender und besonders bedeutsamer Änderungsprozess. Der Master-Studiengang vermittelt den Studierenden die Fähigkeiten, die neuen Entwicklungen, die sich aus der Digitalen Transformation ergeben, einzuschätzen. Er befähigt die Studierenden, die Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre IT-Systeme auch weiterhin in einem deutlich komplexeren Umfeld effizient einzusetzen und anzupassen. Hier trägt der Studiengang dazu bei, die internationale Marktstellung deutscher und niedersächsischer Unternehmen zu festigen und die Chancen neuer Geschäftsfelder und Unternehmensgründungen zu nutzen.

Ziel des Master-Studienganges „Digitale Transformation“ ist die Qualifizierung für eine leitende Tätigkeit in Unternehmen aller Branchen, die Befähigung zur beamtenrechtlichen Laufbahn des höheren Dienstes sowie die wissenschaftliche Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums an einer Universität.

Absolvent_innen des Studiengangs können eigenständig und gestalterisch die digitale Transformation in Unternehmen begleiten. Sie haben sich ein breites Wissen einschließlich spezifischer Kenntnisse und analytische Methoden bezüglich der betriebswirtschaftlichen Aspekte der Digitalisierung angeeignet, kennen aktuelle Technologien aus dem Bereich der Informationsverarbeitung und können das Potential neuer Technologien für die Wertschöpfung in Unternehmen einschätzen. Sie sind mit den Herausforderungen der Digitalisierung vertraut, können Zusammenhänge und Probleme beschreiben und analysieren sowie Lösungsansätze in einem konkreten Kontext erarbeiten. Zur Erreichung der Qualifikationsziele werden im Studiengang „Digitale Transformation“ spezifische fachliche und überfachliche Kompetenzen vermittelt. Die Kompetenzbereiche Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität sind im Kompetenzprofil für den Studiengang vollständig enthalten.

Somit sind die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse der Kultusministerkonferenz vollumfänglich erfüllt.

Absolvent_innen erwerben die Kompetenzen zur aktiven Gestaltung des digitalen Wandels auf technischer sowie betriebswirtschaftlicher Ebene in Unternehmen. Es werden also leitende Angestellte

mit einem sehr tiefen Verständnis der zugrundeliegenden Technologien und deren gesellschaftlichen Auswirkungen ausgebildet. Absolvent_innen könnten somit beispielsweise als

- Projektmanager_in für technisch orientierte Projekte,
- IT-Abteilungsleiter_in, Steuerung IT-Dienstleister,
- Leiter_in Anforderungsmanagement oder
- Manager_in in der Produktionsplanung und -steuerung

arbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Ziel des Masterstudienganges „Digitale Transformation“ ist die Qualifizierung für eine leitende Tätigkeit in Unternehmen aller Branchen, die Befähigung zur beamtenrechtlichen Laufbahn des höheren Dienstes sowie die wissenschaftliche Befähigung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums an einer Universität ist für das Gutachtergremium nachvollziehbar definiert und somit schlüssig. Die wissenschaftliche Befähigung wird aus Sicht der Gutachtergruppe besonders durch die Module „Forschungsmethoden in der Wirtschaftsinformatik“ und „Simulation ökonomischer Systeme“, die wissenschaftlichen Vertiefungen in den Schwerpunktmodulen sowie in der Forschungs- und Praxisphase erreicht.

Die zu erwerben Kompetenzen sind transparent und nachvollziehbar dargelegt. Durch deren Erwerb erscheinen die aufgelisteten Möglichkeiten zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, die sich vor allem auf den Bereich der leitenden Angestellten im IT- und Projektmanagement beziehen, plausibel und für die Gutachtergruppe nachvollziehbar.

Bezüglich der Persönlichkeitsentwicklung und dem damit verbundenen Erwerb personaler und sozialer Kompetenzen erachten die Gutachter vor allem das Modul „Innovative Methoden des Projektmanagements“ sowie abermals die Forschungs- und Praxisphase als sehr relevant.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau erfüllen die Ansprüche des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Die Qualifikationsziele und das Curriculum sind im Diploma Supplement hinreichend abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Bachelorstudiengänge sind in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt unterteilt. Im ersten Studienabschnitt erfolgt der Wissensangleich der Studierenden mit unterschiedlicher Vorbildung unter Vermittlung der wesentlichen Grundlagen des Faches. Die Vertiefung in fachliche Themen ist Bestandteil des zweiten Studienabschnitts. Der Master erlaubt aufgrund seiner kurzen Dauer keine solche Differenzierung. Die Zulassungsordnung legt Kompetenzen fest, die Studierenden für den Masterstudiengang benötigen. Die Anpassung der unterschiedlichen Wissensstände der Master-Studierenden erfolgt in den einzelnen Modulen. Aufgrund der kleinen Gruppengrößen (ca. 25 Studierende pro Modul) kann dies sehr individuell erfolgen.

Jedes Modul trägt seinen Teil zur Gesamtqualifikation der Studierenden bei. In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, welche Kompetenzen in den einzelnen Modulen vermittelt werden, also welche Qualifikationsziele mit den einzelnen Modulen erreicht werden sollen. Die Qualifikationsziele werden in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher der Studiengänge unter „Angestrebte Lernergebnisse“ beschrieben.

Gemeinsames Merkmal aller Studiengänge der Abteilung Wirtschaftsinformatik ist das anwendungsorientierte Profil und die damit verbundene starke Praxisorientierung, die durch die Auswahl der Lehrinhalte, die Begleitung sämtlicher Vorlesungen durch Übungen, einen Anteil an Projektveranstaltungen im Curriculum, mindestens eine Praxisphase und nicht zuletzt durch die Praxisorientierung der Lehrenden in Forschung und Lehre erreicht wird. Im Einzelnen sind die folgenden Lehr- und Lernformen zu unterscheiden.

Vorlesung: Vorlesungen dienen der Vermittlung von Lehrinhalten durch seminaristischen Unterricht, in welchem sich in der Regel Vortragsphasen mit Fragen an die Studierenden, kleinen Übungsaufgaben oder Diskussionen abwechseln. Die Größen der Vorlesungen bewegen sich im Rahmen von etwa 15 Studierenden (Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich) bis zu max. 100 Studierenden (gemeinsame Veranstaltung im Pflichtbereich für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Verwaltungsinformatik). Vorlesungen werden durch Professoren_innen oder Lehrbeauftragte betreut. Ergänzend werden zu Grundlagenfächern (z. B. Mathematik) Tutorien durch studentische Hilfskräfte unter der Aufsicht und Anleitung von Professoren_innen angeboten. Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) unterstützen die professorale Lehre für spezielle Themenstellungen (z. B. Sprachkenntnisse und soziale Kompetenzen).

Übung: Zu vielen Vorlesungen werden Übungen angeboten, die mehrzünftig mit Gruppen von jeweils 15 bis 20 Studierenden durchgeführt werden. Übungen dienen der Vertiefung der Lehrinhalte durch das selbständige Bearbeiten von Übungsaufgaben oder kleinen Projektarbeiten, welches je nach fachlicher Ausrichtung auf dem Papier oder am Rechner erfolgt. In vielen Übungen wird die Arbeit der Studierenden in Teams zu zweit oder dritt gefördert. Übungen werden durch Professoren_innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte betreut.

Projekt: Charakteristisches Merkmal von Projekten ist die Bearbeitung einer größeren Aufgabe über einen Zeitraum von einem Semester in Gruppen von fünf bis zehn Studierenden. Wesentliche Lernziele sind dabei die Zusammenarbeit im Team, das gemeinsame Erarbeiten einer Lösung unter vorgegebenen fachlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen, das Projektmanagement, die Kooperation mit Projektpartnern sowie das Lösen von Teamkonflikten. Projekte werden durch Professoren_innen betreut.

Seminar: Seminare dienen dem selbständigen Erarbeiten eines Themas nach wissenschaftlichen Methoden in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation vor der Seminar-gruppe. Die übliche Größe beträgt zehn bis 15 Studierende. Seminare werden durch Professoren_innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte betreut.

Abschlussarbeit: Eine Abschlussarbeit besteht aus einer selbständigen, zeitlich befristeten und nach wissenschaftlichen Maßstäben angefertigten schriftlichen Ausarbeitung zu einer vorgegebenen, fachlichen Aufgabenstellung. Erstprüfer_innen von Abschlussarbeiten sind stets Professoren_innen der Abteilung Wirtschaftsinformatik. Zweitprüfer_innen können auch aus einer Behörde oder einem Unternehmen stammen, sofern sie mindestens eine dem angestrebten Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen.

Selbststudium: In allen Lehrveranstaltungen wird erwartet, dass die Studierenden die Lehrinhalte im Selbststudium bzw. im Rahmen der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen vertiefen und erweitern. Dabei werden sie insbesondere im ersten Studienabschnitt in den Übungen methodisch unterstützt.

Die Praxisphasen dienen dazu, den Studierenden die Arbeitsweisen in Unternehmen und Organisationen näher zu bringen und tragen wesentlich dazu bei, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Sie geben den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie von den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes. Durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit lernen die Studierenden wesentliche Aufgaben und Tätigkeiten kennen. Zudem bauen die Studierenden während der Praxisphase vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten auf. Die praktischen Tätigkeiten der Praxisphase stehen in der Regel in Zusammenhang mit dem Thema der Abschlussarbeit.

Das Curriculum des Bachelor-Studiengangs Verwaltungsinformatik beinhaltet zwei Praxisphasen im zweiten Studienabschnitt. Die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und „Digitale Transformation“ enthalten je eine Praxisphase. In den Praxisphasen sind Studierende in Unternehmen oder Behörden tätig, um die im Studium theoretisch erworbenen Kenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu reflektieren. Eine Praxisphase wird durch eine 19-wöchige Praxistätigkeit und einen Praxisphasenbericht absolviert. Die Betreuung der Praxisphasen wird von den Lehrenden der Abteilung Wirtschaftsinformatik übernommen. Der/die Praxisphasenbetreuer/in betreut Studierende bei der Durchführung einer Praxisphase sowie bei der Erstellung eines Praxisphasenberichts und ist behilflich bei Formalien, Fragen und Problemen.

Zum Abschluss einer Praxisphase berichten und reflektieren Studierende ihre Praxiserfahrungen in einem Praxisphasenbericht. Der Praxisphasenbericht ist die Prüfungsleistung und wird von dem/der Praxisphasenbetreuer/in mit bestanden oder nicht bestanden bewertet und geht unbenotet mit 18 ECTS in die Bachelor-Prüfung bzw. mit 12 ECTS in die Master-Prüfung ein. Die Praxisphasen werden durch eine Praxisphasenordnung geregelt.

Die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse ist auf Modulebene die Aufgabe der Dozierenden für das jeweilige Fach und ist abhängig von den angestrebten Lernzielen. Die Kolleg_innen sind dabei offen für Anregungen und konstruktive Kritik, die die Studierenden im direkten Dialog, anonym über entsprechende Feedbackfunktionen im Lernmanagementsystem Moodle oder über die Lehrevaluation äußern können. Die Fragebögen der Lehrevaluation enthalten zu diesem Zweck die Möglichkeit, Feedback in Form von Freitext einzureichen.

Zusätzlich steht der Studiendekan der Wirtschaftsinformatik in ständigen Kontakt mit dem Fachschaftsrat Wirtschaft. Sollte es Probleme, Anmerkungen oder Verbesserungen geben, haben studentische Vertreter z.B. im Rahmen der Studienkommission die Möglichkeit, diese einzubringen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studiengang 01

Da der Studiengang seit der letzten Akkreditierung keine curricularen Veränderungen erfahren hat, gelten die im letzten Gutachterbericht niedergelegten Sachstände weitgehend fort.

Die inhaltliche Ausgestaltung und der stringente Aufbau (impliziert einen sukzessiven Kompetenzaufbau) des Studiengangs korrespondiert zu den definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Im ersten Studienabschnitt erfolgt ein Ausgleich der unterschiedlichen Eingangsqualifikationen, wofür insbesondere ein Kompetenz- und Kenntnisaufbau innerhalb der Disziplinen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Informatik erfolgt.

Die Bezeichnung des Studiengangs stimmt mit den innerhalb des Studiums vermittelten Inhalten (adressiert die klassische Wirtschaftsinformatik) überein, ebenso ist der vergebene Abschlussgrad adäquat.

Auf der Grundlage des Einsatzes verschiedener Lehr- und Lernformen (u.a. Übungen, Projekte, Praxiseinsätze) bietet der Studiengang vielfältige Möglichkeiten für ein selbstgestaltetes Studium an. Insbesondere der 2. Studienabschnitt eröffnet mit Hilfe der gewählten Schwerpunktmodule, des Projekts im Studienschwerpunkt und auch der frei wählbaren Ergänzungsmodule exzellente Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium an. Beim Projekt wird mit Unternehmen aus der Region zusammengearbeitet. Entsprechende Projekte werden durch die Professorenschaft akquiriert. Final vergegenständlicht sich dieser Aspekt innerhalb des Praxiseinsatzes bzw. bei der Anfertigung der Bachelorarbeit im 7. Semester.

Die Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Praxisphase im 7. Semester erfolgt sowohl unter Betreuung eines Professors bzw. einer Professorin als auch in Abstimmung mit dem potentiellen Praxispartner. Darüber hinaus kann die Praxisphase einschließlich der Abschlussarbeit auch bei einem Unternehmen im Ausland abgeleistet werden. Insgesamt kann die Einbindung der Praxisphase als schlüssig und gelungen bewertet werden.

Aus der Selbstbeschreibung bzw. den Studien- und Modulhandbuch geht der Einsatz vielfältiger Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Projekte, Seminare, ...) hervor. Im Zusammenhang mit den Modulen bzw. aufzubauenen Kompetenzen können der Einsatz, aber auch die dabei vorgegebenen ECTS-Leistungspunkte als angemessen bewertet werden. Ebenso kann die Verteilung der Module im Diskurs des Studienablaufs überzeugen, woraus eine gute Studierbarkeit resultiert.

Ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ist insbesondere Gegenstand des 2. Studienabschnitts. Aus Sicht der Studierenden ergeben sich entsprechende Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem gewählten Studienschwerpunkt, aber auch im Kontext der Mitwirkung in Praxis- und Forschungsprojekten.

Sowohl aus dem Musterstudienplan (vgl. Prüfungsordnung 2018) als auch aus den Gesprächen mit den Studierenden konnte eine kleine Lücke zwischen dem ersten und vierten Semester bezüglich der Vermittlung programmiersprachlicher Fähigkeiten erkannt werden. Um dem pragmatisch zu begegnen, wurde die Vermittlung entsprechender Kenntnisse bzw. Kompetenzen (Python orientiert) in die Module Statistik (2. Sem.) bzw. diskrete Mathematik (3. Sem.) integriert. Bei der für das Jahr 2025 angedachten curricularen Überarbeitung sollte dem in ausreichender Weise Rechnung getragen werden.

Studiengang 02

Der Studiengang Verwaltungsinformatik besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen, was die enge Verzahnung der Ausbildung an den Ausbildungsbedarf des Landes widerspiegelt. Die inhaltliche

Ausgestaltung und Aufbau des Studiengangs stimmt mit den definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen überein. Vorpraktikum und Praxisphasen sind eng mit der anfordernden Behörde verknüpft und bereiten die Absolventen zielgerichtet auf den Facheinsatz in einer Führungsposition des Landes vor. In der Verwaltungsinformatik ist es sehr unüblich, ein Auslandssemester zu absolvieren, da in der Ausbildung eine enge Bildung an die deutsche und insbesondere bundeslandesspezifische Verwaltungsorganisation gewünscht ist und gefordert wird. Trotzdem gäbe es die Möglichkeit, insbesondere in Ländern mit ähnlicher kontinentaleuropäischer Verwaltungskultur oder Standorten supranationaler Organisationen weiterführende und alternative Aspekte des Verwaltungshandelns kennen zu lernen. Ergänzend dazu ist ein Praktikum oder ein Auslandssemester im Einsatz bei einem IT-Dienstleister für die öffentliche Verwaltung oft länder- oder bundesländerunabhängig.

Der Titel des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter stimmig gewählt. Auch der Abschlussgrad ist passend.

Studiengang 03

Die Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Digitale Transformation sind von den Verantwortlichen des Studiengangs bewusst so gewählt, dass Studierende mit unterschiedlichen Bachelor-Abschlüssen zum Studiengang zugelassen werden können, um das Arbeiten in interdisziplinären Teams zu ermöglichen. Die Angleichung der teilweise unterschiedlichen Wissensstände der Master-Studierenden kann aus Sicht der Gutachter, insbesondere auch auf Grund der überschaubaren Gruppengrößen, gut im Rahmen der jeweiligen Module erfolgen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass dies zum einen problemlos gelingt, zum anderen aber auch kein großes Problem darstellt, da die Studierenden in der Regel aus den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsinformatik bzw. Verwaltungsinformatik der gleichen Hochschule kommen und daher über das relevante Vorwissen verfügen.

Der Titel des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter stimmig, da die digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung den klaren Fokus des Studiengangs darstellt. Auch der Abschlussgrad eines Master of Science ist gerechtfertigt, da das Thema Forschung sowohl in bestimmten Pflicht- und Wahlmodulen, in der Forschungs- und Praxisphase als auch in der Masterthesis zum Tragen kommen.

Auch bezüglich der Qualifikationsziele ist das Curriculum aus Sicht der Gutachter stimmig aufgebaut. Es enthält im Pflichtbereich alle wesentlichen Themen, die erforderlich sind, die Studierenden auf den beruflichen Einsatz in Schlüsselpositionen zur digitalen Transformation vorzubereiten. Durch die zwei Wahlbereiche Digital Enterprise und Data Science wird die Qualifikation der Studierenden gezielt vertieft.

Durch die eben genannten zur Wahl stehenden Schwerpunkte haben die Studierenden auch einen gewissen Freiraum für ein ihren Interessen entsprechendes, selbstbestimmtes Studium. Hier könnte aus Sicht der Gutachter überlegt werden, ein weiteres Modul in den jeweiligen Schwerpunkt aufzunehmen, um die fachliche Expertise zu stärken.

Die im Studiengang verpflichtend vorgesehene Forschungs- und Praxisphase ist aus Sicht der Gutachter sinnvoll konzipiert und ermöglicht es den Studierenden ihr während der ersten beiden Semester in den Modulen erworbenes Wissen in der Forschung bzw. der Praxis im Hinblick auf die anstehende Masterarbeit anzuwenden. Der zeitliche Aufwand für diese Phase wird entsprechend korrekt mit ECTS vergütet. Hier wäre zu überlegen, die Forschungs- und Praxisphase mit der Masterarbeit direkt zu verknüpfen und dann für beide Elemente zusammen 30 ECTS-Punkte zu vergeben und diese Leistung dann entsprechend in die Gesamtnote einfließen zu lassen.

Die Lehr- und Lernformen sind nach Sichtung der Modulhandbücher und nach Rücksprache mit den Studierenden ausreichend vielfältig angelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Globalisierung bedeutet für Studierende der Abteilung Wirtschaftsinformatik eine dreifache praktische Herausforderung:

- Kenntnisse in internationalen Wirtschafts-, Verwaltungs- und IT-Themen
- Sprachkompetenz in verschiedenen Fremdsprachen
- Handlungskompetenz im Umgang mit Personen anderer kultureller Hintergründe.

Die Abteilung Wirtschaftsinformatik verfolgt das Ziel der Internationalisierung und motiviert die Studierenden, diese notwendigen Kompetenzen zu erwerben. Folgende Möglichkeiten stehen offen:

Auslandsstudiensemester an einer der Partnerhochschulen innerhalb und außerhalb Europas: Bei einem Auslandsstudiensemester gibt ein vorher abgeschlossenes Learning Agreement Sicherheit, dass die an der Gasthochschule erbrachten Studienleistungen auch hier anerkannt werden. Speziell für den Studiengang Wirtschaftsinformatik gilt: Im Ausland erbrachte Leistungen, für die es keine gleichwertigen Module gibt, können im Ergänzungsbereich im Umfang von bis zu 24 Credits angerechnet werden. Einzelanerkennungen für Module des zweiten Studienabschnitts sind ebenfalls

möglich. Ein signifikanter WI-Anteil von min. 50 Prozent ist bei der Anerkennung erforderlich. Anerkennungsmöglichkeiten für die Studiengänge Verwaltungsinformatik und „Digitale Transformation“ sind nach Einzelfallprüfung möglich, wenn eine ausreichende inhaltliche Übereinstimmung mit Modulen aus den Curricula dieser Studiengänge vorliegt. Die Prüfung erfolgt dabei stets wohlwollend, um möglichst vielen Studierenden einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen. Idealerweise sollte der erste Studienabschnitt vor Antritt des Auslandsaufenthalts abgeschlossen sein, da nur Anerkennungen von Leistungen des zweiten Studienabschnitts möglich sind.

Die Abteilung Wirtschaftsinformatik empfängt im Gegenzug auch Studierende der Partnerhochschulen in Hannover.

Außerhalb Europas pflegt die Abteilung intensive Beziehungen vor allem zur Southern Illinois University in Edwardsville (USA). Es gibt eine Partnerschaftsvereinbarung mit kontingentierten gebührenbefreiten Auslandsstudiensemestern.

Auslandsstudiensemester sind auch als sogenannte Freemover, ohne Bindung an eine Partnerhochschule, möglich. Auch hier wird durch ein im Vorfeld abgeschlossenes Learning Agreement die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen vereinbart und zugesichert.

Projekte in Kooperation mit ausländischen Hochschulen: Bei diesen in der Regel elftägigen Veranstaltungen werden gemischte multinationale Teams gebildet, die eine Projektaufgabe zu bewältigen haben. Unterrichtssprache ist Englisch.

Praxisphasen im Ausland: die Praxisphase einschließlich der Abschlussarbeit kann auch in einem Unternehmen im Ausland geleistet werden.

Die Abteilung hat zusätzlich eine Ansprechpartner_in aus der Professoren_innenschaft, den/die International Coordinator, der/die bezüglich Anerkennungsmodalitäten berät. Möchten Studierende einen Abschnitt ihres Studiums im Ausland verbringen, werden sie dabei intensiv vom Team International Programmes der Fakultät IV unterstützt. Sie informieren Studierende des zweiten bis vierten Semesters im Rahmen einer Informationsveranstaltung ausführlich über Möglichkeiten eines Auslandssemesters. Studierende, die aus dem Auslandssemester zurückgekehrt sind, berichten in der Informationsveranstaltung über ihre Erfahrungen bei Vorbereitung, Organisation, Auslandsstudium und Anerkennung.

Die Bewerbung um einen Austauschplatz an einer Partnerhochschule über das Vergabeverfahren der Hochschule Hannover ist nicht zuletzt deshalb sehr attraktiv für die Studierenden, weil ein gebührenfreier Austauschplatz im Rahmen von Erasmus+, dem Stipendien- und Finanzierungsprogramms der Europäischen Union, auch eine finanzielle Förderung des Auslandsstudiensemesters aus Erasmus+ Mitteln bedeutet. Auch die außereuropäischen Austauschplätze sind gebührenfrei; eine Förderung über das Programm zur Steigerung der Mobilität von Studierenden deutscher Hochschulen PROMOS ist hier aber nur vereinzelt möglich.

Das zentrale Servicezentrum Beratung / Internationales der Hochschule Hannover ist für die Beratung zu den Stipendienprogrammen und Fördermöglichkeiten sowie für die Koordinierung des Auswahl- und Vergabeverfahrens zuständig.

Des Weiteren gibt es auf der Plattform WANDERLUST der Hochschule Hannover viele Hinweise rund um das Thema studienbezogene Auslandsaufenthalte.

Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang „Digitale Transformation“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss besitzt, ein fachlich hierfür geeignetes, vorangegangenes Studium nachweisen kann und die für den Master-Studiengang erforderlichen Kompetenzen aus der Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Informatik erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

Über die Frage, ob die erforderlichen Kompetenzen vorliegen, entscheidet eine hierfür zuständige Auswahlkommission. Sofern der Bewerberin oder dem Bewerber für das Master-Studium notwendige Kompetenzen fehlen, können diese nach Maßgabe eines von der Auswahlkommission festzulegenden Studienplanes während des Master-Studiums nachträglich erworben werden, sofern dieser nicht mehr als 30 ECTS-Punkte umfasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeit eines Auslandssemesters ist für die Studierenden in allen Studiengängen aus Sicht des Gutachtergremiums gegeben. Dafür sind verschiedene Informationsveranstaltungen vorgesehen, die auch nach Aussage der Studierenden in den Gesprächen gut beworben werden. Im Studiengang Verwaltungsinformatik ist der Weg in die Praxis oft schwierig, wobei die Hochschule jedoch versucht individuelle Lösungen für die interessierten Studierenden zu finden.

Besonders positiv ist die persönliche Betreuung hervorzuheben, durch welche individuelle Möglichkeiten gefunden werden, um ein Auslandsstudium zu absolvieren, was insbesondere den Studierenden der Verwaltungsinformatik zugutekommt und sehr positiv von der Gutachtergruppe gesehen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Abteilung stehen zum Stichtag 01.03.2023 gemäß Stellenplan und Kapazitätsrechnung 21 Professoren_innenstellen und 2,4 LfbA-Stellen zur Verfügung. Im Zuge des Aufwuchses im Studiengang Verwaltungsinformatik wurden der Abteilung seitens der Hochschulleitung eine weitere Stelle in 2024 und eine weitere halbe Stelle in 2025 zugesagt, so dass ab 2025 insgesamt 24,9 kapazitätswirksame Vollzeitstellen für hauptamtliches Lehrpersonal zur Verfügung stehen werden.

Die Abteilung befindet sich aktuell in einer personellen Umbruchsituation: Derzeit sind vier der 21 Professuren vakant und befinden sich im Besetzungsverfahren. Mit Ende des Sommersemester 2024 werden zwei Kollegen pensioniert. Auch bei diesen beiden Stellen wurde das Besetzungsverfahren bereits initiiert. Eine Stelle im Bereich Anforderungsanalyse wird derzeit durch eine Verwaltungsprofessur vertreten und soll möglichst in 2024 mit voraussichtlich weitgehend unveränderter Denomination regulär besetzt werden. Ein weiterer Kollege plant die Pensionierung mit Ablauf des Sommersemesters 2024. Seine Denomination wurde durch eine Neuberufung bereits vorgezogen abgedeckt, so dass zusammen mit den 1,5 zugesagten Stellen insgesamt 2,5 Stellen in absehbarer Zeit mit ggf. neuen Denominationen besetzt werden können. Für eine dieser Stellen sind die abteilungsinternen Pläne ausreichend detailliert, so dass diese Stellen bereits in der Lehrverflechtungsmatrix in Form einer neuen LfbA-Stelle berücksichtigt wurde.

Die Abteilung kann zur Verbesserung der Lehre zusätzliches hauptamtliches, aber nicht kapazitätswirksames Lehrpersonal aus ihren dezentralen Studienqualitätsmitteln finanzieren. Derzeit erfolgt dies im Umfang einer halben LfbA-Stelle.

Die Abteilung erhält Lehrauftragsmittel aus verschiedenen Gründen bzw. Budgets. Zum einen werden Vakanzen und bis zu zwei Forschungssemestern je Fakultät und je Semester durch die zentrale Finanzierung von Lehraufträgen kompensiert. Zusätzlich zu diesen Kompensationsbudgets standen der Abteilung im Jahr 2023 aus zentralen Mitteln Lehrauftragsmittel zur Finanzierung von Lehraufträgen im Umfang von 68 LVS je Semester zur Verfügung. Ferner kann die Abteilung auch ihre dezentralen Studienqualifikationsmittel für Lehraufträge einsetzen. Im Zeitraum vom Wintersemester 2019/2020 bis zum Sommersemester 2023 wurden im Durchschnitt Lehraufträge im Umfang von 60 LVS je Semester vergeben. In der Regel schöpft die Abteilung derzeit ihr Lehrauftragsbudget nicht vollständig aus.

Die Lehrkapazität der Abteilung Wirtschaftsinformatik kann nach drei Methoden kalkuliert werden, die ähnliche Werte ergeben sollten:

		LVS je Semester
A)	Zur Verfügung stehende Lehrkapazität gemäß Stellenausstattung und Lehrbeauftragtenbudget	499
B)	Gemäß Kapazitätsverordnung für die geplanten Zulassungszahlen vorgesehene Lehrkapazität	514
C)	Gemäß Lehrverflechtungsmatrix für das Curriculum rechnerisch benötigte Lehrkapazität	485

Die Berechnungen beziehen sich alle auf den eingeschwungenen Zustand ab 2025 nach Zuweisung der vom Präsidium zugesagten weiteren 1,5 Stellen und nach Abschluss des Aufwuchses im Studiengang Verwaltungsinformatik.

Hinsichtlich der auftretenden Differenzen sind folgende Punkte zu beachten:

Für das Lehrauftragsbudget unter A) wurde das im Jahr 2023 zur Verfügung stehende Budget angesetzt. Eine genaue Prognose des zukünftigen Budgets ist nicht möglich, da der Budgetverteilungsschlüssel auch den Ausschöpfungsgrad der Studienplätze berücksichtigt. Mit dem geplanten Aufwuchs des Studiengangs Verwaltungsinformatik ist voraussichtlich mit einer Budgeterhöhung zu rechnen.

Die Höhe der gemäß C) für das Curriculum rechnerisch benötigten Lehrkapazität kann die Abteilung situationsgerecht insbesondere durch die Anzahl und Größe der angebotenen Übungsgruppen und den Umfang des Angebots im Ergänzungsbereich des Studiengangs Wirtschaftsinformatik beeinflussen.

Synergien zwischen den Studiengängen ergeben sich insbesondere durch gemeinsame Teilnahmen von Studierenden verschiedener Studiengänge an Lehrveranstaltungen:

- Die Studierenden in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik und Verwaltungsinformatik nehmen insbesondere in den informatiknahen Modulen gemeinsam an Vorlesungen teil.
- Die Studierenden im fakultätsübergreifenden Studiengang Angewandte Mathematik und Data Science besuchen in der BWL-Grundausbildung die Veranstaltungen aus dem Studiengang Wirtschaftsinformatik. Sie können zudem in der Vertiefungsrichtung Wirtschaftsmathematik im Wahlbereich einige Schwerpunkte aus den Studiengängen Wirtschaftsinformatik besuchen.
- Im Ergänzungsbereich werden derzeit zwei Veranstaltungen gemeinsam von Studierenden im Studiengang Wirtschaftsinformatik und im Studiengang Betriebswirtschaft besucht.
- Studierende verschiedener Studiengänge besuchen gemeinsam die fortgeschrittenen Englisch-Kurse des Language Centers.

Für die Personalentwicklung stehen Angehörigen der Hochschule Hannover verschiedene Programme offen. Für Lehrende steht mit "Weiterbildung in der Hochschullehre" (WindH) ein von der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) akkreditiertes Bausteinprogramm zur Verfügung. Es wird von der Technischen Universität Braunschweig angeboten und kann von Lehrenden aller niedersächsischen Hochschulen zur Weiterbildung im Bereich Lehren und Lernen in Anspruch genommen werden. Für Führungskräfte und Verwaltungsangestellte existiert zum einen das von der Strategischen Hochschulentwicklung (S1) angebotene hochschulinterne Qualifizierungsprogramm und zum anderen das Weiterbildungsprogramm der Hochschulübergreifenden Weiterbildung Niedersachsen (HüW).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung des Studiengangskonzepts wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Aktuell stehen 4 Neubesetzungen der insgesamt 21 hauptamtlich beschäftigten Lehrenden an. Die personelle Ausstattung kann in Zusammenhang mit den besetzten Stellen als gesichert bewertet werden. Bereits bei der Besetzung benötigter Berufungskommissionen wird auf eine konsequente Personalauswahl entsprechend den Kompetenzbereichen der ausgeschriebenen Professur Wert gelegt. Neuberufene Professoren sind angehalten, didaktische und methodische Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen.

Die insbesondere im 2. Studienabschnitt angebotenen Ergänzungsmodule (häufig mit Hilfe von Gastdozierenden realisiert) können zumeist nur alle zwei Semester angeboten werden. Obwohl genügend Mittel für Lehraufträge zur Verfügung stehen, gestaltet sich die Gewinnung von externen Gastdozierenden schwierig. Zumeist erfolgt die Gewinnung und Qualitätssicherung entsprechender Lehrbeauftragten über die Fachprofessoren. Für die eigentliche Einstellung existiert ein formaler Prozess der Hochschulverwaltung.

Entsprechend der Gespräche mit den Studierenden wird die Betreuung durch die Professorenschaft als gut bewertet. Ebenso wurde darauf verwiesen, dass benötigte Kommunikationsbedürfnisse durch die Professorenschaft zeitnah und qualitativ hochwertig erfüllt werden.

Insgesamt ist die personelle Ausstattung der Studiengänge aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Sachstand

Für die Lehre der Abteilung Wirtschaftsinformatik und der Abteilung Betriebswirtschaftslehre stehen vier Labore (PC-Pools) zur Verfügung. Betreut werden die Labore durch das IT-Team der Abteilungen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik, welches aus fünf technischen Mitarbeiter_innen und einem Leiter besteht. Das IT-Team wird durch eine Vielzahl studentischer Hilfskräfte unterstützt, die 1st Level Support während der Arbeitszeiten bzw. Vorlesungszeiten leisten. Die Laborausstattung inklusive Hardware und Software-Lizenzen wird durch das IT-Team bereitgestellt und ist durch Landes- und Studienqualitätsmittel auskömmlich finanziert. Die nötige Ausstattung, um Online-Lehre oder hybride Lehre durchzuführen, ist vorhanden. Hier wurde während der Corona-Pandemie erheblich investiert.

Der Fakultät stehen 18 Vorlesungs-/Seminarräume (ohne Labore) im Gebäude 1H, einer im Gebäude 1J und sechs am Standort Bismarckstraße zur Verfügung und werden durch die drei Abteilungen der Fakultät bedarfsorientiert, semesterweise belegt. Für die Studierenden stehen Lernnischen im Gebäude 1H sowie Lernräume im Studierendenzentrum Gebäude 1J zur Verfügung. Die nahegelegene Bibliothek bietet ebenfalls die Möglichkeit für Studierende, in geeigneter Atmosphäre zu lernen. Für das Arbeiten zu Hause werden Softwarelizenzen direkt oder per VPN bereitgestellt sowie ein Zugang zu (Online-)Diensten ermöglicht. Dies umfasst den Zugriff auf den hochschuleigenen Cloud-Speicher sowie die Dienste der AcademicCloud der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen.

Die finanziellen Mittel für die technische Ausstattung von studentischen Arbeitsplätzen stehen in Form von Studienqualitätsmitteln in ausreichendem Maß zur Verfügung. Ein ausreichender finanzieller Puffer ist in den letzten Jahren stets vorhanden gewesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden stehen in ausreichendem Maße fünf Labore (PC-Pools) und 18 Vorlesungs-/Seminarräume zur Verfügung. Die Betreuung der Labore erfolgt durch fünf technische Mitarbeiter und einen Leiter. Darüber hinaus wird das IT-Team durch eine Vielzahl studentischer Hilfskräfte unterstützt. Insbesondere im Diskurs des IT-Teams lässt sich aus Sicht des Gutachtergremiums eine gute bis sehr gute Personalausstattung mit technischem und administrativem Personal feststellen.

Die beteiligten Labore (Schwerpunkt PC-Pools) reflektieren hinsichtlich der installierten Softwarelizenzen die inhaltlichen Schwerpunkte (d.h. Mathematik, Informatik, Digitalisierung, wirtschaftliche Anwendungssysteme) der hier zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge.

Unterstützt wird darüber hinaus die Verwendung von Softwarelizenzen direkt oder via VPN, so dass auch von zu Hause gearbeitet werden kann. U.a. wird der Zugriff auf den hochschuleigenen Cloud-Speicher unterstützt.

Im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Begehung konnte durch das Gutachtergremium die umfangreiche Nutzung der Kommunikationsecken (lt. Selbstbeschreibung „Lernnischen“) für Gruppenarbeiten durch die Studierenden festgestellt werden. Bei Bedarf kann auch auf Lernräume im Studierendenzentrum der Hochschule Hannover zurückgegriffen werden.

Nach Aussage der Studierenden sind die Bestände der Bibliothek nicht immer auf dem neusten Stand bzw. entsprechende Links veraltet. Gemildert wird dieser Sachverhalt allerdings durch die Möglichkeit des Zugriffs auf die Bibliothek der Leibniz Universität bzw. die Nutzung von Online-Medien wie z.B. Springer-Link.

Insgesamt lässt sich eine gute Raum- und Sachausstattung für die Studierenden durch das Gutachtergremium feststellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die in den Studiengängen der Abteilung Wirtschaftsinformatik vorkommenden Prüfungsformen sind im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung festgelegt. Folgende Prüfungsformen kommen in den Studiengängen der Abteilung Wirtschaftsinformatik zum Einsatz:

1. Bericht
2. Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
3. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
4. Hausarbeit
5. Klausur
6. Mündliche Prüfung

7. Präsentation (Vortrag)

8. Portfolio

9. Referat (Hausarbeit plus Präsentation/Vortrag)

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung legt fest, welche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zum Einsatz kommen. Während im ersten Studienabschnitt der Bachelor-Studiengänge hauptsächlich schriftliche Prüfungen erfolgen, sind die Prüfungsformen im zweiten Studienabschnitt oder im Master aufgrund geringerer Kursgrößen deutlich vielfältiger und in den zu erwerbenden Kompetenzen des Faches bzw. dem verfolgten didaktischen Konzept begründet.

Zu jedem Modul gibt es eine Modulprüfung. Damit ist sichergestellt, dass Prüfungen nur auf das jeweilige Modul bezogen sind.

Die Prüfungen werden in einem dreiwöchigen Zeitraum am Ende der Vorlesungszeiten eines Semesters abgelegt. Die Prüfungspläne für die Prüfungszeiträume werden nach Abfrage der zeitlichen Verfügbarkeit der Prüfenden erstellt. Dabei werden Hinweise von Studierenden oder deren Vertreter_innen im Fachschaftratsrat auf Komplikationen oder Kollisionen berücksichtigt. Die Prüfungspläne werden zum Beginn des Vorlesungszeitraums – und damit mit einem Vorlauf von ca. vier Monaten vor dem Prüfungszeitraum - per Aushang und auf den Webseiten der Abteilung Wirtschaftsinformatik veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt ist das Prüfungssystem für die Gutachtergruppe nachvollziehbar angelegt und ausgestaltet. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet. In den Prüfungsordnungen werden die Prüfungsleistungen mit Kürzeln versehen. So bedeutet bspw. Kx eine Klausur mit x Stunden; 1 Klausurstunde entspräche dabei einem Zeitraum von 45 bis 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens erfolgt laut Prüfungsordnung die Festlegung der Klausurdauer im Einzelfall durch die Prüfenden. In den vorgelegten Prüfungsordnungen und den Modulhandbüchern erfolgt jedoch keine direkte für die Studierende transparente Konkretisierung der Prüfungsdauer. Im Austausch mit den Lehrenden konnte diese Unschärfe in den Gesprächen durch Vorlage aktueller Prüfungspläne, in denen die konkreten Prüfungsdauern ausgewiesen waren, ausgeräumt werden.

Im Nachgang sind Prüfungsumfang und -dauer in den Studien- und Modulhandbüchern der Studiengänge definiert worden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Für alle zu reakkreditierenden Studiengänge erfolgt eine Mehrsemesterplanung, die für die Studierenden transparent darstellt, welche Lehrveranstaltungen u.a. im Schwerpunkt- und Ergänzungsbe- reich in den kommenden drei Semestern angeboten werden. Dies ermöglicht es den Studierenden ihr Studium verlässlich zu planen. Zu Beginn des Studiums wird den Studierenden ein Musterstudi- enplan zur Verfügung gestellt und in einer Informationsveranstaltung im Rahmen der Erstsemester- begrüßung wird ein Überblick über den Ablauf des Studiums gegeben. In der Informationsveranstal- tung zum zweiten Studienabschnitt im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik wird neben der Erläuterung des Ablaufs von Praxisphase und Bachelorarbeit auf die Wahlmöglichkeiten – dies be- trifft Schwerpunkt- und Ergänzungsmodule – ausführlich eingegangen. Im Studiengang Verwal- tungsinformatik gibt es eine solche Veranstaltung aufgrund der fehlenden Wahlmöglichkeiten nicht. Während des Studiums besteht für die Studierenden aller Studiengänge jederzeit die Möglichkeit, die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen.

Um die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicherzustel- len, erfolgt die Planung des Semesters und des Prüfungszeitraums zentral im Studiendekanat. Dies ist auch deshalb nötig, da Räume für Lehrveranstaltungen und Prüfungen mit anderen Abteilungen bzw. anderen Fakultäten geteilt werden. Bei der Planung wird darauf geachtet, dass die Prüfungen sich möglichst gut über den Prüfungszeitraum verteilen. Bei einem Curriculum von fünf Modulen pro Semester in allen drei zu reakkreditierenden Studiengängen ist die Prüfungsdichte angemessen. Bei semesterbegleitenden Prüfungsformen erfolgt eine Meldung an das Studiendekanat bzw. eine Ab- sprache unter den Dozierenden, so dass keine zeitlichen Überschneidungen entstehen und eine zeitliche Entzerrung der Prüfungslast erfolgt.

Sowohl bei der Feinjustierung als auch der Weiterentwicklung der Studiengänge werden die Studie- renden modulbezogen über die Evaluation oder modulübergreifend über Feedbackmöglichkeiten an die Studiengangsverantwortlichen (auch in anonymisierter Form) einbezogen. Ferner besteht die Möglichkeit, Probleme in der Studienkommission durch Studierendenvertreter an den Studiende- kan_in zu adressieren. Dies schließt die Themen Studierbarkeit allgemein, Workload im Semester sowie Prüfungsbelastung ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist in den vorliegenden Studiengängen aus Sicht der Gutachtergruppe gegeben. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird sichergestellt und den Studierenden durch Musterstudienpläne zur Verfügung gestellt. Auch eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachtergruppe erfüllt. Besonders positiv ist hierbei die bereits zu Beginn des Semesters vorliegende Übersicht, durch welche die Studierenden einen genaueren Überblick über die im Semester anstehenden Prüfungsarten und Termine erhalten. Der Studienbetrieb wurde auch von den Studierenden durchaus als positiv betrachtet, jedoch sollte geprüft werden, ob auch alle Studierenden die Möglichkeit erhalten an Tutorien in Räumen mit begrenzter Platzzahl (bspw. CIP-Pools) teilzunehmen.

Der Arbeitsaufwand ist dabei plausibel und angemessen und auch die regelmäßige Überprüfung durch Workload-Erhebungen ist gegeben. Gemäß der Evaluationsordnung wird jede Lehrveranstaltung spätestens alle zwei Jahre evaluiert sowie auf freiwilliger Basis der Lehrenden.

Besonders positiv wird von der Gutachtergruppe die Organisation innerhalb des Studienverlaufs betrachtet. Die Module sind grundsätzlich auch gut aufeinander aufgebaut und sind in sich sinnig.

Als Optimierungsvorschlag wird von der Gutachtergruppe mitgegeben, zu prüfen, ob die Module insbesondere im Betriebswirtschaftlichen Bereich nicht etwas weit gefasst sind und ob die Gestaltung der Module hier nicht überarbeitet werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Nach § 10 der Immatrikulationsordnung kann ein Teilzeitstudium bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung für das folgende Semester beantragt werden, sofern der entsprechende Besondere Teil einer Prüfungsordnung eine Teilzeitstudienform innerhalb eines Vollzeitstudiums vorsieht. Während des Teilzeitstudiums können maximal 50% der vorgegebenen Credits eines Vollzeitstudiums erworben werden. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Teilzeitvariante der Studiengänge gut studierbar. Die Regelungen zum Teilzeitstudium sind nachvollziehbar ausgestaltet und wie in der Immatrikulationsordnung gefordert, im Besonderen Teil der jeweiligen Prüfungsordnungen in § 3a der Studiengänge verankert worden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Diskussionen zu Themen der fachlich-inhaltlichen Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Erfahrungsaustausch zu neuen didaktischen Konzepten finden regelmäßig in den Abteilungsrunden (WI-Runde, alle zwei Wochen im Semester) oder im Falle intensiverem Diskussionsbedarfs, wie bei der Weiterentwicklung der Curricula, in speziellen Workshops statt.

Für die Studiengänge der Abteilung Wirtschaftsinformatik wird vielfältiges Feedback systematisch aufgenommen:

- Professoren_innen beobachten regelmäßig und intensiv das Studienfach und die Anforderungen an die Qualifikationen und Kompetenzen. Dies erfolgt über die Begleitung von Praxisphasen, Abschlussarbeiten und die Mitwirkung in Fachausschüssen und Verbänden die dem Fachgebiet nahestehen.
- Von den Studierenden allgemein zu Inhalten und Rahmenbedingungen sowie speziell zur Studierbarkeit im Sinne des Arbeitsaufwands, Prüfungsdichte, Friktionen im Studienablauf u. a. und speziell zu Lehrveranstaltungen durch systematische Lehrevaluationen.
- Diskussionen mit Vertreter_innen der Fachschaft der Studierenden.
- Von den Dozentinnen_innen im Studiengang zu Vorkenntnissen und Fähigkeiten der Studierenden, Studien- und Prüfungsleistungen, Friktionen im Studienablauf.

Sofern sich hieraus Maßnahmen ableiten, werden diese durch den/die Studendekan_in umgesetzt oder bei wesentlichen Änderungen vorab in der Abteilungsrunde (WI-Runde) besprochen und

diskutiert. Im Anschluss an diese Diskussion werden weitere Vertreter_innen involviert und einbezogen (z. B. Fachschaft, Studienkommission), um dann eine Umsetzung der Maßnahmen vorzubereiten.

Durch kleinere und größere Forschungsprojekte wird der fachliche Diskurs sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene in den Studiengängen berücksichtigt. Dies schließt den Besuch und die Veröffentlichung auf nationalen und internationalen Fachtagungen ein. Hierfür stehen begrenzt finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt sowie weitere Mittel aus Drittmittelprojekten zur Verfügung. Forschungsfreisemester werden in der Regel alle 8 Semester von den Professor_innen der Abteilung Wirtschaftsinformatik in Anspruch genommen.

b) Studiengangsübergreifende Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Mit dem etablierten Studiengang Wirtschaftsinformatik wurden zahlreiche und vielfältige Praxiskontakte zu Experten_innen bei großen Unternehmen in der Region Hannover und darüber hinaus aufgebaut und dienen u. a. bei der Zusammenarbeit in Projekten. Diese Kontakte werden auch für den Master „Digitale Transformation“ genutzt.

Die Forschungsarbeiten der Kollegen_innen der Wirtschaftsinformatik sind in der Regel sehr praxisorientiert ausgerichtet. Die Abschlussarbeiten werden überwiegend an Themenstellen in den Praxisunternehmen bearbeitet und haben somit einen hohen Bezug zu den aktuellen Fragestellungen in den jeweiligen Organisationen. Einige Abschlussarbeiten haben einen reinen Forschungsfokus und werden an der Hochschule Hannover oder an einer anderen Forschungsstelle angefertigt. Zu vielen Absolvent_innen wird nach dem Ende ihres Studiums der Kontakt aufrechterhalten, so dass das Kollegium der Abteilung Wirtschaftsinformatik viele Anknüpfungspunkte bei Unternehmen in und um Hannover hat und die Absolvent_innen in der Regel unmittelbar nach dem Studium ihre berufliche Tätigkeit in ihrer Praxisstelle beginnen können. Aufgrund der intensiven Zusammenarbeit mit Unternehmen aus der Region erhalten die Kolleg_innen direktes Feedback aus der Wirtschaft in Bezug auf ggfs. fehlende Qualifikationen im Studium.

Beispiele für bekannte größere Unternehmen, mit denen die Abteilung Wirtschaftsinformatik zusammenarbeitet, sind:

- Volkswagen Nutzfahrzeuge
- Continental AG
- TUI AG

- Talanx AG
- VHV Versicherungen

Studiengang 02

Sachstand

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ profitiert von den vielfältigen Praxiskontakten zu Organisationen aus der Wirtschaft, da nicht zuletzt ein signifikanter Teil der Module im Curriculum aus dem Curriculum des Studiengangs Wirtschaftsinformatik stammt. Es wurden darüber hinaus zahlreiche und vielfältige Praxiskontakte zu IT-Experten_innen bei Behörden des Landes und der Kommunen in Niedersachsen geknüpft und Arbeitsbeziehungen aufgebaut, wie etwa bei:

- IT.Niedersachsen, zentraler IT-Dienstleister der Niedersächsischen Landesverwaltung (ca. 600 MA)
- Polizeidirektion Niedersachsen
- Oberfinanzdirektion Niedersachsen
- Niedersächsisches Innenministerium, Abteilung 4 „IT-Sicherheit und -Infrastruktur ...“, insbes. Referat „42 Informationssicherheit, Cybersicherheit, E-Government“
- Rathäuser in der Region Hannover
- HannIT Hannoversche Informationstechnologien (HannIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, IT-Dienstleister für Städte, Gemeinden und komm. Unternehmen der Region Hannover,
- ITEBO (ehemals Kommunale Datenzentrale Osnabrück KDOS) IT-Dienstleister für Städte, Gemeinden und kommunalen Unternehmen
- Enercity, Hannover, kommunales Energieversorgungsunternehmen (einer der zehn größten Energieversorgern in Deutschland).

Seit Beginn der Einführung des Studiengangs Verwaltungsinformatik haben sich viele neue Praxiskontakte mit Behörden des Landes und der Kommunen ergeben. Diese Behörden sind gleichzeitig Stipendienggeber für einen Großteil der Studierenden in diesem Studiengang. Der Kontakt wird durch gemeinsame Betreuung von Praxisphasen und Abschlussarbeiten intensiviert.

Studiengang 03

Sachstand

Alle Module im Master sind spezifisch für diesen Studiengang. Es sind keine Module aus anderen Studiengängen in das Curriculum integriert, wodurch eine Doppelverwendung von Modulen verhindert wird.

Übergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche bzw. die methodisch-didaktische Aktualität der Studieninhalte kann aus Sicht der Gutachtergruppe durch die regelmäßig stattfindenden Abteilungsrunden in der Fakultät gewährleistet werden, in denen zur fachlich-inhaltlichen Gestaltung von Lehrveranstaltungen diskutiert wird sowie ein Erfahrungsaustausch zu neuen, didaktischen Konzepten stattfindet.

Forschungsergebnisse werden aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend in die Ausgestaltung der Lehre einbezogen. Dies erfolgt über entsprechende Forschungsprojekte der in den Studiengängen Lehrenden. Die im Selbstbericht aufgelisteten Drittmittelprojekte sind ein entsprechender Beleg dafür. Die Gutachtergruppe erachten es ferner für gewährleistet, dass die in den Studiengängen Lehrenden regelmäßig an nationalen und internationalen Fachtagungen teilnehmen und entsprechende Veröffentlichungen tätigen. Die Tatsache, dass von den Lehrenden Forschungsfreisemester in der Regel alle acht Semester in Anspruch genommen werden, stellt aus Sicht der Gutachtergruppe ein weiteres Indiz für die ausreichende Forschungstätigkeit dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

An der Hochschule Hannover wird eine regelmäßige interne Lehrevaluation durch Befragung der Studierenden durchgeführt. Die zugehörige Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrevaluation an der HsH sieht vor, jedes Modul mindestens einmal innerhalb eines Jahres zu evaluieren. In der Abteilung Wirtschaftsinformatik wird diese Vorgabe für jede angebotene Lehrveranstaltung umgesetzt. Dafür existieren unterschiedliche Fragebögen für Seminare und Projekt-

veranstaltungen. Die Lehrevaluation wird durch das Studiendekanat koordiniert und von den jeweiligen Lehrenden durchgeführt. Die Befragung der Studierenden erfolgt papier- oder onlinebasiert im letzten Drittel des Vorlesungszeitraums. Die Papierform hat sich vorrangig bewährt, da durch die Anwesenheit der Studierenden hohe Rücklaufquoten erzielt werden. Die ausgefüllten Fragebögen werden von einem_r Studierenden eingesammelt und im Studiendekanat der Abteilung WI abgegeben, wo sie für die Auswertung gescannt werden. Diese erfolgt zentral durch die Stabsstelle Strategische Hochschulentwicklung mit Hilfe der Software EvaSys; zuvor werden die Titel der Lehrveranstaltungen und die Namen der Lehrenden anonymisiert. Die Ergebnisse werden den Lehrenden anschließend über das Studiendekanat der Abteilung WI per E-Mail zugeschickt. Der_die Studiendekan_in hat Zugriff auf alle Ergebnisse und erhält zusätzlich aggregierte Auswertungen über alle Lehrveranstaltungen eines Typs.

Die Ergebnisse der Lehrevaluation dienen in erster Linie den Lehrenden zur kritischen Reflektion und Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen. Durch die Durchführung der Befragung an einem beliebigen Termin im letzten Drittel des Vorlesungszeitraums und die schnelle Auswertung innerhalb weniger Tage ist es den Lehrenden vielfach möglich, die Ergebnisse direkt in der Lehrveranstaltung mit den Studierenden zu besprechen. Ferner wird so sichergestellt, dass die Einschätzungen der Studierenden tatsächlich nur auf der Durchführung der Veranstaltungen beruhen und nicht durch besonders gute bzw. schlechte Prüfungsergebnisse beeinflusst werden.

Der_die Studiendekan_in nutzt die Ergebnisse der Lehrevaluation zur Qualitätssicherung der Lehre. Aus den aggregierten Ergebnissen wird eine Zusammenfassung erstellt, die in der Studienkommission mit den studentischen Mitgliedern besprochen und im Intranet veröffentlicht wird.

Der Blick auf die Einzelauswertungen erlaubt es dem_der Studiendekan_in, Probleme einzelner Lehrveranstaltungen zu erkennen und z. B. die Qualität der Lehre bei Lehrbeauftragten zu prüfen. Bei Auffälligkeiten können Ergebnisse der Einzelauswertungen in der Studienkommission mit den Studierenden diskutiert werden. Bei Bedarf hält der_die Studiendekan_in Rücksprache mit einzelnen Lehrenden, um Ursachen zu suchen und Verbesserungsmaßnahmen zu besprechen. Bei Lehrbeauftragten kann im Falle begründeter negativer Bewertungen in letzter Konsequenz die Fortsetzung der Lehraufträge beendet werden. In der Vergangenheit hat die Kommunikation zwischen den Studierenden und den Professor_innen sehr gut funktioniert. So konnte auch bei Lehrbeauftragten, die die Qualität der Lehre nicht erfüllen konnten, die Lehrsituation verbessert werden.

Kennzahlen und Statistiken zur Auslastung von Studiengängen, zum Studienverlauf und zum Studienerfolg werden zentral erhoben und aufbereitet. Die Daten werden von Dezernat 3 –Akademische Angelegenheiten aus dem Prüfungs- und Studierendenverwaltungssystem generiert und von der Stabsstelle Strategische Hochschulentwicklung aufbereitet, um u. a. langjährige Entwicklungen darzustellen. Die Statistiken unterstützen insbesondere die Studiendekan_innen und die Lehrenden bei

der Qualitätssicherung der Lehre. Die Statistiken werden auf verschiedene Weise zur Verfügung gestellt.

Als systematische Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung können stichwortartig folgende Aktivitäten aufgeführt werden:

- regelmäßige Auswertung der Kennzahlen und Statistiken zum Studienverlauf
- systematische interne Lehrevaluationen
- turnusmäßige Absolvent_innenbefragungen
- zeitnahe Sichtung der Analyseergebnisse auf unterschiedlichen Ebenen (z. B. Lehrende_r oder Studiendekan_in)
- Ableitung von Handlungsmaßnahmen bei Erreichen definierter Schwellenwerte (z. B. nur „befriedigendes“ Evaluationsergebnis) bzw. individuell bei Bedarf
- Diskussion von Ergebnissen mit dem Ziel kontinuierlicher Verbesserung erkannter Schwachstellen (z. B. in den Abteilungsrunden oder in der Studienkommission)
- Treffen von Studiendekan_in mit dem Fachschaftratsrat zur Diskussion aktueller und künftiger Optimierungsmöglichkeiten
- Reflexion von Befunden und Verbesserungsmaßnahmen mit Externen (z. B. Erfahrungsaustausch der Studiendekan_innen, didaktische Workshops oder Besuch einschlägiger externer Seminare)
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des HsH-QM-Systems

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebenen Prozesse des kontinuierlichen Monitorings und der Nachjustierung des Studienprogramms wirken gut strukturiert und durchdacht. Die regelmäßige Überprüfung im geschlossenen Regelkreis ermöglicht eine zeitnahe Anpassung an aktuelle Anforderungen und Bedürfnisse.

Die Vielfalt der Evaluationsmaßnahmen, darunter Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen sowie statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, trägt dazu bei, ein umfassendes Bild über die Qualität und Effektivität der Lehre zu erhalten. Dies zeigt ein hohes Engagement für Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Reflexion und Kommunikation der Ergebnisse durch die Studiendekan_in und die Veröffentlichung in der Studienkommission sowie im Intranet sind positive Aspekte. Die schnelle Auswertung und Besprechung in den Lehrveranstaltungen fördern den Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange zeigt Verantwortungsbewusstsein.

Die Beteiligung der Studierenden und Absolvent_innen an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung ist ein positiver Ansatz. Die regelmäßige Einbindung der Studierenden in Diskussionen und die Zusammenarbeit mit dem Fachschaftrats stärken die Partizipation.

Die Gutachtergruppe bewertet besonders positiv die Schnelligkeit der Auswertung und Rückkopplung der Ergebnisse. Die zeitnahe Auswertung der Lehrevaluation ermöglicht eine unmittelbare Reaktion auf Feedback und fördert den Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden. Die transparente Kommunikation der aggregierten Ergebnisse in der Studienkommission und im Intranet trägt zur öffentlichen Rechenschaftspflicht bei. Die aufgeführten systematischen Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Auswertung von Kennzahlen, interner Lehrevaluationen und Absolvent_innenbefragungen, sind umfassend und zielen auf eine kontinuierliche Verbesserung ab.

Optimierungsbedarf sieht das Gutachtergremium in der Weiterentwicklung des QM-Systems: Eine konkretere Darstellung von Initiativen zur kontinuierlichen Verbesserung des Qualitätsmanagementsystems könnte hilfreich sein.

Insgesamt existiert eine gut durchdachte und strukturierte Herangehensweise an die Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule Hannover.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Ermöglichung der Teilhabe benachteiligter Gruppen am Bildungsangebot ist als strategisches Ziel der Hochschule und in der Zielvereinbarung zwischen der Hochschule Hannover und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur dokumentiert. Zur Umsetzung dieses Ziels wurde auf Hochschulebene eine Senats-AG Barrierefreiheit gegründet, die sich der entsprechenden Themen annimmt.

Für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen dürfen bei Leistungsanforderungen und Leistungskontrollen keine Nachteile aufgrund ihrer Behinderung oder ihrer chronischen Erkrankung entstehen. Der Nachteilsausgleich ist durch die Richtlinie der Hochschule Hannover zum Nachteilsausgleich geregelt, die im § 7 Abs. 18 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (ATPO) verankert ist. Nach dieser Richtlinie können Studierende der Hochschule Hannover einen

Nachteilsausgleich geltend machen. Zudem gibt es an der Hochschule Hannover eine Beratungsstelle für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, bei der Betroffene dedizierte Unterstützung erfahren.

In der Abteilung Wirtschaftsinformatik typische Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bestehen in einer längeren Bearbeitungszeit (z. B. um 45 Minuten) oder einer geänderten Prüfungsform (z. B. mündliche Einzelprüfung statt Klausur).

Die Integration bisher hochschulbildungsferner Milieus gehört ebenso zu den strategischen Zielen der Zielvereinbarung zwischen der Hochschule Hannover und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur. Diese Ziele werden zentral und dezentral mit verschiedenen Maßnahmen verfolgt:

- Im Rahmen des Zulassungsverfahrens können Bewerber_innen berücksichtigt werden, die keine klassische Hochschulzugangsberechtigung vorweisen können, sondern über eine abgeschlossene Ausbildung in spezifischen Berufen und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung (§ 18 Abs. 4 Satz 2 NHG) verfügen.
- Für den Zugang zum Studium ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung existieren spezielle Beratungsangebote der Studienberatung und der zentralen Einrichtung Studium und Lehre.
- Die Studienfachberatung der Abteilung Wirtschaftsinformatik berät Studieninteressierte bezüglich der Inhalte und Anforderungen der Studiengänge. Der_die Prüfungsausschussvorsitzende erkennt außerhalb der Hochschule erworbene Leistungen an.
- Die Stipendienberatung der Hochschule Hannover und der_die Stipendienbeauftragte der Fakultät IV unterstützen besonders begabte Studierende bei der Bewerbung um ein Stipendium. Insbesondere das Landesstipendium Niedersachsen richtet sich an Bildungsaufsteiger_innen und Studierende der ersten Generation.

Die Fakultät 4 verfügt über ein eigenes Gleichstellungsteam, bestehend aus einem professoralen Mitglied und Vertretern der Studierendenschaft, die als Ansprechpartner für alle Studierenden fungieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der Bewertung des Gutachtergremiums verfügt die Hochschule Hannover über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die gesetzlich geforderten Kriterien zur Geschlechtergerechtigkeit werden durch die Gutachtergruppe als erfüllt bewertet.

Auf Studiengangsebene selbst, konnte die Gutachtergruppe über die Umsetzung des Nachteilsausgleichs überzeugt werden. Besonders positiv ist dabei der persönliche Kontakt zwischen den

Lehrenden und den Studierenden. Die Geschlechterverteilung der Eingangskohorten zeigt einen höheren Anteil männlicher Studierender, wobei dies aus Sicht der Gutachtenden nicht untypisch ist.

Die Berufungsordnung der Hochschule Hannover sieht grundsätzlich eine geschlechtergerechte Berufung vor und auch im Gleichstellungsplan ist die Erhöhung des Anteils der weiblichen Lehrenden vorgesehen. Der Anteil weiblicher Lehrender ist aktuell noch gering. Die Gutachtergruppe ermutigt die Hochschule in diesem Bereich begonnene Anstrengungen konsequent weiterzuverfolgen und zu intensivieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- *Keine*

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds.StudAkkVO)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Jens Kirchner, Dekan Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Hochschule Hof
- Prof. Dr. rer. pol. Tim Pidun, Professur für Wirtschaftsinformatik/Digitale Verwaltung, HTW Dresden
- Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Schmietendorf, Professur Wirtschaftsinformatik – Systementwicklung, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- Walter Leonhardt, DATEV eG

3.3 Vertreterin der Studierenden

- Lena-Maria Härtl, Studentin der Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.), Universität Bayreuth

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
SoSe 2023	70	8									
WiSe 2022/2023	65	7									
SoSe 2022	59	6									
WiSe 2021/2022	63	11									
SoSe 2021	50	9									
WiSe 2020/2021	62	12									
SoSe 2020	65	12	14	0	21,5%						
WiSe 2019/2020	65	18	13	6	20,0%	24	9	36,9%			
SoSe 2019	63	12	10	3	15,9%	20	6	31,7%	30	7	47,6%
WiSe 2018/2019	58	15	7	3	12,1%	23	6	39,7%	31	7	53,4%
Insgesamt	620	110	44	12		67	21		61	14	

Stand: 05. September 2023

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Auseichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
SoSe 2023	3	37	13	0	0
WiSe 2022/2023	7	30	7	0	1
SoSe 2022	7	23	12	0	0
WiSe 2021/2022	4	16	10	0	0
Insgesamt	21	106	42	0	1

Stand: 05. September 2023

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(inkl. PO-Wechsler)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studien-dauer in RSZ + 1 Semester	Studien-dauer in RSZ + 2 Semester	Studien-dauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
SoSe 2023	12	11	10	20	53
WiSe 2022/2023	15	10	7	13	45
SoSe 2022	8	16	4	14	42
WiSe 2021/2022	8	3	8	11	30
Insgesamt	43	40	29	58	170

Stand: 05. September 2023

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
SoSe 2023	4	1									
WiSe 2022/2023	30	10									
WiSe 2021/2022	35	12									
WiSe 2020/2021	32	9									
WiSe 2019/2020	39	12	25	7	64,1%	27	7	69,2%			
WiSe 2018/2019	38	12	24	8	63,2%	29	10	76,3%	29	10	76,3%
WiSe 2017/2018	29	10	21	8	72,4%	26	9	89,7%	27	9	93,1%
Insgesamt	207	66	70	23		82	26		56	19	

Stand: 05. September 2023

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschluss-semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Unbefriedigend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
SoSe 2023	0	1	1	0	0
WiSe 2022/2023	3	20	3	0	0
SoSe 2022	1	4	0	0	0
WiSe 2021/2022	2	16	6	0	0
SoSe 2021	0	1	4	0	0
WiSe 2020/2021	2	17	2	0	0
Insgesamt	8	59	16	0	0

Stand: 05. September 2023

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschluss-semester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
SoSe 2023	0	2	0	0	2
WiSe 2022/2023	25	1	0	0	26
SoSe 2022	1	4	0	0	5
WiSe 2021/2022	23	0	1	0	24
SoSe 2021	0	5	0	0	5
WiSe 2020/2021	21	0	0	0	21
Insgesamt	70	12	1	0	83

Stand: 05. September 2023

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.3 Studiengang 03

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insge- samt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
SoSe 2023	10	4									
WiSe 2022/2023	17	3									
SoSe 2022	10	3	1	0	10,0%						
WiSe 2021/2022	12	0	0	0	0,0%	5	0	41,7%			
SoSe 2021	11	3	2	1	18,2%	4	2	36,4%	5	3	45,5%
WiSe 2020/2021	13	4	1	0	7,7%	9	2	69,2%	9	2	69,2%
SoSe 2020	10	1	1	0	10,0%	5	0	50,0%	6	0	60,0%
WiSe 2019/2020	15	3	2	0	13,3%	9	3	60,0%	13	3	86,7%
SoSe 2019	13	7	3	1	23,1%	6	4	46,2%	8	4	61,5%
WiSe 2018/2019	12	3	1	1	8,3%	6	1	50,0%	8	1	66,7%
Insgesamt	123	31	11	3		44	12		49	13	

Stand: 05. September 2023

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
SoSe 2023	2	7	0	0	0
WiSe 2022/2023	2	0	0	0	0
SoSe 2022	7	4	0	0	0
WiSe 2021/2022	1	8	1	0	0
SoSe 2021	2	11	0	0	0
WiSe 2020/2021	4	3	0	0	0
SoSe 2020	4	4	0	0	0
WiSe 2019/2020	1	0	0	0	0
Insgesamt	23	37	1	0	0

Stand: 05. September 2023

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
SoSe 2023	1	5	1	2	9
WiSe 2022/2023	0	2	0	0	2
SoSe 2022	2	8	1	0	11
WiSe 2021/2022	1	4	4	1	10
SoSe 2021	1	7	2	3	13
WiSe 2020/2021	2	3	2	0	7
SoSe 2020	3	5	0	0	8
WiSe 2019/2020	1	0	0	0	1
Insgesamt	11	34	10	6	61

Stand: 05. September 2023

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	14.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	01.01.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Unterrichtsräume, Labore

2.1 Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ASIIN	18.03.2005 bis 31.03.2010
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	21.09.2010 bis 30.09.2018
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	25.09.2018 bis 30.09.2024

2.2 Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	03.07.2017 bis 30.09.2022
Ggf. Fristverlängerung	01.10.2022 bis 30.09.2024

2.3 Studiengang 03

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	25.09.2018 bis 30.09.2023
Ggf. Fristverlängerung	01.10.2023 bis 30.09.2024

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)